

# **Landesbibliothek Oldenburg**

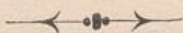
## **Digitalisierung von Drucken**

1885

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1885.) 18. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 31. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 5. December 1884, betreffend Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeindeforstungen.
- N<sup>o</sup> 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. December 1884, betreffend Abänderung der Taxe für Thierärzte.

### N<sup>o</sup> 31.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeindeforstungen.

Oldenburg, 1884 December 5.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Einziger Artikel.

Die §§. 53, 54, Absatz 1 und 3, §§. 55, 57, Absatz 1 und §. 60, Absatz 2 der Forstordnung vom 28. September

1840 (§. 99, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei) sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. December 1884.

(L. S.)

**Peter.**

Ruhstrat.

Meyer.

---

**N<sup>o</sup>. 32.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Taxe für Thierärzte.

Oldenburg, 1884 December 22.

Die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1874 eingeführte Taxe für Thierärzte wird dahin abgeändert, daß an die Stelle des Abschnitts A. der Taxe folgende Bestimmungen treten:

A. in gerichtlichen und polizeilichen Fällen.

- a. Für diejenigen Thierärzte, welche Civilstaatsdiener sind, gelten die Bestimmungen unter A a. der Taxe I. für Aerzte.
- b. Die Amtsthierärzte, die mit den Functionen der beamteten Thierärzte beauftragten Thierärzte, sowie die übrigen nicht im Civil-Staatsdienste angestellten Thierärzte und der Oberthierarzt, wenn derselbe nicht als solcher von den Verwaltungsbehörden zugezogen wird, erhalten
  1. für die Untersuchung eines Thieres . 2,50 M.
  - für die Untersuchung eines zweiten und

- jedes folgenden Thieres in demselben  
Stalle oder auf derselben Weide . . . 0,50 *M.*
2. für die Untersuchung einer Schafheerde,  
welche als erkrankt angezeigt ist, zur  
Feststellung der Krankheit . . . . . 4,00 *M.*
3. für die Untersuchung einer Schafheerde  
zur Feststellung des Gesundheitszustandes  
bei Heerden bis zu 100 Stück . . . . 6,00 *M.*  
von mehr als 100 bis zu 200 Stück 9,00 *M.*  
von mehr als 200 Stück . . . . . 12,00 *M.*
4. für die Untersuchung eines verkauften  
Thieres wegen etwaiger Fehler . . . . 3,00 *M.*  
Für einen von einer Proceßpartei  
verlangten Attest geht eine Gebühr nach  
Ziffer 13 hinzu.
5. für die Abwartung eines Termins, wenn  
derselbe über 3 Stunden dauert, für  
jede folgende ganze oder angefangene  
Stunde . . . . . 1,50 *M.*  
wenn in bürgerlichen Rechtsstrei-  
tigkeiten der Termin außerhalb des  
Amtsbezirks stattfindet, in welchem der  
Thierarzt seinen Wohnsitz hat, so gehen  
für Versäumniß, je nach der Dauer der-  
selben hinzu . . . . . 5—10 *M.*
6. für die Obduction eines Cadavers:  
eines großen Thieres . . . . . 12,00 *M.*  
eines kleinen Thieres . . . . . 6,00 *M.*  
werden mehrere Obductionen gleichzeitig  
vorgenommen, für die zweite und jede  
folgende  
bei großen Thieren . . . . . 6,00 *M.*  
bei kleinen Thieren . . . . . 4,00 *M.*

7. für die Untersuchung eines geschlachteten  
 großen Thieres . . . . . 6,00 *M.*  
 kleinen Thieres . . . . . 3,00 *M.*  
 für die gleichzeitige Untersuchung eines  
 zweiten und jedes folgenden geschlachteten  
 großen Thieres . . . . . 4,00 *M.*  
 kleinen Thieres . . . . . 2,00 *M.*
8. für die Taxation eines  
 großen Thieres . . . . . 3,00 *M.*  
 kleinen Thieres . . . . . 1,50 *M.*
9. in den Fällen der Ziffer 1—8 wird  
 für den Bericht bezw. das Gutachten  
 nichts vergütet.
10. wenn in den Fällen der Ziffer 1—8  
 das Geschäft in einer Entfernung von  
 mehr als 4 Kilometer vom Wohnorte  
 des Thierarztes vorgenommen wird, an  
 Tagegeldern:  
 für  $\frac{1}{2}$  Tag . . . . . 3,00 *M.*  
 " 1 " . . . . . 6,00 *M.*  
 " 1 Nachtquartier . . . . . 5,00 *M.*  
 vorbehaltlich der für die Amtsthierärzte  
 getroffenen besonderen Bestimmungen.
11. wenn in den Fällen der Ziffer 1—8  
 das Geschäft in einer Entfernung von  
 mehr als 2 Kilometer vom Wohnorte  
 des Thierarztes vorgenommen wird,  
 freie Fuhr oder Ersatz der Transport-  
 kosten.  
 An Transportkosten passiren die wirk-  
 lich gemachten nothwendigen Auslagen,  
 bezw. wenn die Reise mit eignem Fuhr-  
 werk oder zu Fuß gemacht ist, 0,40 *M.*  
 für jedes volle Kilometer der Hin- und  
 Rückreise.

Uebrigens haben die Thierärzte des vom Amte zu stellenden Fuhrwerks sich mit zu bedienen, insofern sie nicht über 2 Kilometer vom Amtssitze entfernt wohnen.

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 12. | für die Abgabe eines mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten Gutachtens | 6—15 <i>M.</i>  |
|     | eines Obergutachtens . . . .   | 10—25 <i>M.</i> |
| 13. | für die Ausstellung eines Attestes   | 1,00 <i>M.</i>  |

Oldenburg, 1884 December. 22.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sausen.

---

Rückens.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 4. Januar 1885.) 19. Stück.

### Inhalt:

Nr. 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. December 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

### N. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Oldenburg, 1884 December 31.

Auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen erläßt das Staatsministerium die nachfolgenden Bestimmungen:

#### §. 1.

Ueber Gesuche um Ertheilung der nach §. 1 des Reichsgesetzes erforderlichen polizeilichen Genehmigung für die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Sprengstoffen, sowie für die Einführung derselben aus dem Auslande haben Entscheidung zu treffen:



im Herzogthum Oldenburg:

die Aemter bezw. die Stadtmagistrate der Städte  
erster Klasse,

im Fürstenthum Lübeck:

die Regierung bezw. der Stadtmagistrat der Stadt  
Gutin,

im Fürstenthum Birkenfeld:

die Regierung.

§. 2.

In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des  
Besizes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem  
Auslande sind die Zwecke, zu welchen die Sprengstoffe dem  
Nachsuchenden dienen sollen, anzugeben.

§. 3.

Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche  
Personen geschehen, welche im Besitze einer der im §. 1  
gedachten polizeilichen Genehmigungen sind.

§. 4.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 3 des Reichs-  
gesetzes hat diejenige Behörde einzutreten, welche im gewöhn-  
lichen Instanzenzuge über Beschwerden zu entscheiden hat.

Oldenburg, 1884 December 31.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

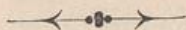
Sansen.

Löwenstein.

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 10. Januar 1885.) 20. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 34. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 22. December 1884, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Dinklage und Lohne.
- N<sup>o</sup> 35. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 22. December 1884, betreffend Aenderung des Artikels 84 §. 2 Absatz 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung.

### N<sup>o</sup> 34.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Dinklage und Lohne.

Oldenburg, 1884 December 22.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*, verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die bestehende Grenze zwischen den Gemeinden Dinklage und Lohne wird in folgender Weise abgeändert:

Die neue Grenze beginnt bei dem Polygonpunkt Nr. 284 an der nordöstlichen Ecke des in der Gemeinde

Lohne belegenen Zuschlages des Joh. Gerd Hinr. Willenborg zu Brockdorf und geht in nordöstlicher Richtung über den Polygonpunkt Nr. 285 in einer Länge von 580 Metern bis zu der Grenze zwischen dem nördlich belegenen Theilungsplacken des August Höltermann zu Brockdorf aus dem Bockhorster Moore und dem südlich belegenen Theilungsplacken des Bernard Meyer-Bramlage zu Brockdorf aus der Gingfelder Mark, sodann unter einem stumpfen Winkel in östlicher Richtung mit einer geringen Abweichung nach Süden, auf einer Länge von 678 Metern den Verbindungsweg zwischen Märschendorf und Brockdorf in dem Knickpunkt desselben schneidend, bis zur westlichen Grenze des zur Gingfelder Mark gehörigen Querlenburger Schullenmattes und ferner unter einem stumpfen Winkel in südöstlicher Richtung auf der Grenze zwischen der nördlich belegenen Abfindung des Grafen von Galen und dem südlich liegenden Theilungsplacken des Zellers Meyer-Bramlage aus der Gingfelder Mark bis zur östlichen Grenze des Querlenburger Schullenmattes.

Auf der ersten Strecke bis zur östlichen Grenze des Weges zwischen Märschendorf und Brockdorf bildet die Mitte des bei der Generaltheilung des Bockhorster Moores angelegten Zuggrabens und auf der letzten Strecke die Mitte der Befriedigungsgräben die neue Gemeindegrenze.

Von der östlichen Grenze des Querlenburger Schullenmattes an fällt die neue Gemeindegrenze mit der Grenze der Bokerner Mark zusammen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. December 1884.

(L. S.)

**Peter.**

Tanjen.

Löwenstein.

**N<sup>o</sup>. 35.**

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Artikels 84 §. 2 Absatz 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung.  
Oldenburg, 1884 December 22.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 84 §. 2 Absatz 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung hat zu lauten:

„Die Bildung neuer, die Zusammenlegung mehrerer Amtsverbände und die Veränderung der bestehenden Amtsverbände, soweit letztere nicht durch Veränderung der Grenzen der betreffenden Gemeinden (Artikel 3 §. 4) eintritt, erfolgt durch Gesetz.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. December 1884.

(L. S.)

**Peter.**

Sansen.

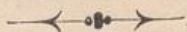
Löwenstein.



# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 20. Januar 1885.) 21. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 36. Finanzgesetz für die Jahre 1885, 1886 und 1887 vom 31. December 1884.

### N<sup>o</sup> 36.

Finanzgesetz für die Jahre 1885, 1886 und 1887.  
Oldenburg, 1884 December 31.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für die Jahre 1885, 1886 und 1887, was folgt:

#### Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben:

- A. für das Großherzogthum Oldenburg,
- B. für das Herzogthum Oldenburg,
- C. für das Fürstenthum Lübeck,
- D. für das Fürstenthum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für die Jahre 1885, 1886 und 1887 festgestellt sind, so soll darnach verfahren werden.

## Artikel 2.

Wegen Uebertragung der in den einzelnen Ausgabe-Rubriken festgestellten Summen von einem Jahre auf das andere, sowie wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend.

## Artikel 3.

Die Bestimmungen im Artikel 75, §§. 2 und 3 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 treten während der Jahre 1885, 1886 und 1887 außer Kraft. Die Deckung eines Fehlbetrages in der Kasse des Landarmenverbandes während der bezeichneten Jahre erfolgt aus der Landescaffe.

## Artikel 4.

Die Landescaffe des Fürstenthums Lübeck übernimmt an Stelle der dortigen Gemeinden die Alterszulagen der Volksschullehrer für die 3 Jahre 1885, 1886 und 1887.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. December 1884.

(L. S.)

**Peter.**

Ruhstrat.

Meyer.

**A. Voranschlag**

der

**Central-Einnahmen und Ausgaben**

des

**Großherzogthums**

für

**1885, 1886 und 1887.**



§

**I. Einnahme.**

1.	A. Wiedereinkommende Vorschüsse an Consulats- Auslagen . . . . .
2.	B. Antheile Oldenburgs an Reichs = Zöllen und Steuern pro 1. April 1885/88 . . . . .
3.	C. Zinsen vom Capitalbestande des Großherzog- thums . . . . .
4.	D. Vermischte Einnahmen . . . . .
5.	E. Beiträge der Provinzen . . . . .
	<u>Zusammen</u>

**II. Ausgabe.**

1.	A. Der Landtag und die Provinzialräthe in Cutin und Birkenfeld . . . . .
2.	B. Das Staatsministerium (Beitrag zu den Kosten desselben an die Landescasse) . . . . .
3.	C. Consulats-Auslagen . . . . .
	D. Centralbehörden und Anstalten:
4.	a) Archiv . . . . .
5.	b) das statistische Bureau . . . . .
6.	c) die Wittwencasse . . . . .
7.	d) die Nchungs-Commission . . . . .
8.	E. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben . . . . .
9.	F. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, zur Unterstützung hilfssbedürftiger, auf Warte- geld stehender oder pensionirter Staatsdiener und

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>
1100	—	1100	—	1100	—
640240	—	650240	—	660240	—
221000	—	221000	—	221000	—
11160	—	12360	—	11760	—
138900	—	108300	—	139300	—
1012400	—	993000	—	1033400	—
5700	—	4000	—	48000	—
90000	—	90000	—	90000	—
1150	—	1150	—	1150	—
10700	—	10850	—	10850	—
30823	—	23700	—	19400	—
30000	—	30000	—	30000	—
1050	—	1050	—	1050	—
656000	—	656000	—	656000	—

§	
	zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamter . . . . .
10.	G. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regulativs
11.	H. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben
	<u>Zusammen</u>

Als Betriebsfonds der Centralcasse gehen 90000 M. aus

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
155650	—	155650	—	155650	—
200	—	200	—	200	—
31127	—	20400	—	21100	—
1012400	—	993000	—	1033400	—

dem Jahre 1884 in die Finanzperiode 1885/87 über.

## B. Vor

### der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums

§

#### A. Einnahmen.

##### I. Capitel.

Einnahme vom Staatsgut.

- |    |    |                                     |  |
|----|----|-------------------------------------|--|
| 1. | A. | In eigener Verwaltung . . . . .     |  |
| 2. | B. | In Zeitpacht . . . . .              |  |
| 3. | C. | In Erbpacht . . . . .               |  |
| 4. | D. | Grundherrliche Gefälle . . . . .    |  |
| 5. | E. | Vom veräußerten Staatsgut . . . . . |  |

Zusammen

- |    |  |   |  |
|----|--|---|--|
| 6. |  | Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronzugs auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summen mit |  |
|----|--|---|--|

Bleibt wirkliche Einnahme des Capitels I.

##### II. Capitel.

Einnahme von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten u.

- |     |    |  |  |
|-----|----|--|--|
| 7.  | A. | Von Gewerbsrecognitionen . . . . .               |  |
| 8.  | B. | Von Sporteln und Gebühren . . . . .              |  |
| 9.  | C. | Ertrag von den Chaussees . . . . .               |  |
| 10. | D. | Ertrag von den Eisenbahnen (Betriebs-Ueberschuß) |  |
| 11. | E. | Weg- und Fährgelder . . . . .                    |  |

## anschlag

Oldenburg für 1885, 1886 und 1887.

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
185000	—	185000	—	185000	—
501600	—	496600	—	496600	—
64300	—	63300	—	64200	—
259000	—	258100	—	257400	—
38984	—	127200	—	33500	—
1048884	—	1130200	—	1036700	—
170211	79	170211	79	170211	79
878672	21	959988	21	866488	21
48000	—	48000	—	48000	—
477000	—	477000	—	477000	—
80000	—	80000	—	80000	—
1152000	—	1152000	—	1152000	—
500	—	500	—	500	—

§	
12.	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt . . . . .
13.	G. Strafgeelder . . . . .
<u>Einnahme des Capitels II.</u>	

### III. Capitel.

#### Einnahme von den Steuern.

A. Directe Steuern:	
14.	1. Grundsteuer . . . . .
15.	2. Gebäudesteuer . . . . .
16.	3. Einkommensteuer . . . . .
17.	4. Erbschaftssteuer . . . . .
B. Indirecte Steuern:	
18.	Stempelgebühren . . . . .
<u>Einnahme des Capitels III.</u>	

### IV. Capitel.

#### Vermischte Einnahmen.

19.	A. Beitrag der Centralcasse zu den Kosten des Staatsministeriums . . . . .
20.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bockelsh und des ehe- maligen Schilder'schen Lehns . . . . .
21.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . . . . .
22.	D. Wiedereingehende Capitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen etc. . . . .
23.	E. Aus den Cassenüberschüssen von 1884 und rück- wärts . . . . .

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
22200	—	22600	—	23000	—
21000	—	21000	—	21000	—
1800700	—	1801100	—	1801500	—
755000	—	755000	—	755000	—
157000	—	158500	—	160000	—
820600	—	824600	—	828600	—
84000	—	84000	—	84000	—
87000	—	87000	—	87000	—
1903600	—	1909100	—	1914600	—
90000	—	90000	—	90000	—
19189	77	19209	77	19229	77
36000	—	36000	—	36000	—
2900	—	2900	—	2900	—
2560000	—	—	—	—	—



§	
24.	F. Außerordentliche, in den anderen Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen . . . . .
	Einnahme des Capitels IV.
Cap.	Wiederholung sämmtlicher Einnahmen.
I.	Vom Staatsgut . . . . .
II.	Von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten u. . . . .
III.	Von den Steuern . . . . .
IV.	Bermischte Einnahmen . . . . .
	Im Ganzen

## B. Ausgaben.

### I. Capitel.

#### Allgemeiner Landesaufwand.

1. A. Das Staatsministerium (einschl. Finanzbureau) .
  2. B. Beitrag zur Centralcasse des Großherzogthums
  3. C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräflich Bentinck'schen Familien-Fideicommisses . . . . .
  4. D. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . . . . .
  5. E. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg . . . . .
  6. F. Subvention für die Redaction der Zeitschrift für die Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg . . . . .
- Ausgabe des Capitel I.

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
85938	02	39702	02	25282	02
2794027	79	187811	79	173411	79
878672	21	959988	21	866488	21
1800700	—	1801100	—	1801500	—
1903600	—	1909100	—	1914600	—
2794027	79	187811	79	173411	79
7377000	—	4858000	—	4756000	—
223274	35	225584	35	226234	35
105564	—	82308	—	105868	—
5978	57	5978	57	5978	57
189670	—	189645	—	189645	—
16355	—	16555	—	16555	—
600	—	600	—	600	—
541441	92	520670	92	544880	92

§

## II. Capitel.

## Verwaltung des Innern.

- |     |  |
|-----|--|
| 7.  | A. Die Aemter . . . . .  |
| 8.  | B. Landeshoheit . . . . .  |
| 9.  | C. Oeffentliche Ordnung und Sicherheit . . . . .   |
| 10. | D. Medicinal- und Veterinairwesen . . . . .  |
| 11. | E. Armenpflege . . . . .   |
| 12. | F. Landes-Deconomiwesen . . . . .  |
| 13. | G. Handel und Gewerbe . . . . .  |
| 14. | H. Bauwesen . . . . .  |
| 15. | I. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Beför-<br>derung des Anwachsens an der Wassergrenze des<br>Landes . . . . . |
| 16. | K. Schiffahrtswesen . . . . .  |
| 17. | L. Wegbauwesen . . . . .   |
| 18. | M. Vermischte Ausgaben . . . . .   |

Ausgabe des Capitels II.

## III. Capitel.

## Verwaltung der Justiz.

- |     |   |
|-----|---|
|     | A. Rechtspflege:                                  |
| 19. | 1. Gehalte . . . . .                              |
| 20. | 2. Geschäftskosten . . . . .                      |
| 21. | B. Die Hypothekenämter . . . . .                  |
| 22. | C. Strafanstalten und Gefangenhäuser . . . . .    |
| 23. | D. Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Wechta . |
| 24. | E. Zu den Kosten der Standesämter . . . . .       |

Ausgabe des Capitels III.

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
229875	—	230825	—	235325	—
500	—	500	—	500	—
121660	—	121660	—	121660	—
53712	—	53712	—	53712	—
6490	—	6490	—	6490	—
63655	—	63655	—	63655	—
3750	—	3750	—	3750	—
95950	—	95950	—	96550	—
92700	—	67600	—	72100	—
207740	—	199812	—	176214	—
650322	—	548800	—	514412	—
1009055	—	8305	—	8605	—
2535409	—	1401059	—	1352973	—
309437	—	310937	—	312137	—
141525	—	141575	—	140985	—
35100	—	35100	—	35100	—
122508	—	122958	—	122958	—
9165	—	8765	—	8765	—
2000	—	2000	—	2000	—
619735	—	621335	—	621945	—

§

## IV. Capitel.

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten  
und Schulen.

25. A. Allgemeine Ausgaben . . . . .
- B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen:
26. 1. Kirchenwesen . . . . .
27. 2. Schulwesen . . . . .
- C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen:
28. 1. Kirchenwesen . . . . .
29. 2. Schulwesen . . . . .
30. D. Beihülfe zu den Kosten des jüdischen Cultus . . . . .
- Ausgabe des Capitals IV.

## V. Capitel.

Verwaltung der Finanzen.

31. A. Die Amtseinnnehmer . . . . .
32. B. Verwaltung der Landesschuld und der Cautionen
33. C. Verwaltung des Staatsguts . . . . .
34. D. Kosten der Verwaltung und Erhebung der Ein-  
kommensteuer . . . . .
35. E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers . . . . .
36. F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungsweisen
37. G. Vermischte Ausgaben . . . . .
- Ausgabe des Capitels V.

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
5130	—	5130	—	5130	—
48600	—	48600	—	48600	—
279127	52	278597	52	279480	52
22635	—	22635	—	22635	—
92886	—	93186	—	93186	—
1800	—	1800	—	1800	—
450178	52	449948	52	450831	52
71580	—	71580	—	71580	—
1652746	21	1649055	03	1645963	97
324360	—	343387	—	273187	—
7700	—	7090	—	7080	—
1500	—	1100	—	1100	—
85802	50	86202	50	86322	50
76912	38	77512	38	77512	38
2220601	09	2235926	91	2162745	85

§

## VI. Capitel.

Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

38. A. Vermischte Ausgaben . . . . .
39. B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben  
Ausgabe des Capitels VI.

Wiederholung sämtlicher Ausgaben.

- Cap. I. Allgemeiner Landesaufwand . . . . .
- II. Verwaltung des Innern . . . . .
- III. Verwaltung der Justiz . . . . .
- IV. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten . . . . .
- V. Verwaltung der Finanzen . . . . .
- VI. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .
- Gesamtbetrag der Ausgaben

## Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landescasse des Herzogthums gehen 600000 *M.* aus dem Jahre 1884 in das Jahr 1885 über.
2. Zu §§. 26 und 28 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48600 *M.*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22635 *M.* unter folgenden Bedingungen zugestanden:
  - a) Der evangelischen Kirche wie dem Landtage bleibt eine Kündigung dieses Abkommens mit dem Ablauf von 9 Jahren, vom 1. Januar 1870 angerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
25180	—	26380	—	28180	—
30454	47	29679	65	30443	71
55634	47	56059	65	58623	71
541441	92	520670	92	544880	92
2535409	—	1401059	—	1352973	—
619735	—	621335	—	621945	—
450178	52	449948	52	450831	52
2220601	09	2235926	91	2162745	85
55634	47	56059	65	58623	71
6423000	—	5285000	—	5192000	—

wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert.

- b) Für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältniß wieder ein, wie es vor dem 1. Januar 1870 bestand.
- c) Es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 22635 *M.*, sowie die Officialatsporteln, unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des Bischöflichen Officialats, alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden.



## C. Vor der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums

§

### A. Einnahmen.

#### I. Capitel.

##### Einnahme vom Staatsgut.

- |    |  |
|----|--|
| 1. | A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaffung . . .   |
| 2. | B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut . . .  |
| 3. | C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut . . .   |
| 4. | D. Von grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen   |
| 5. | E. Zinsen von Staatsgutscapitalien . . . . .   |
|    | <u>Zusammen</u>  |
| 6. | Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths<br>des Kronzugs auf das Fürstenthum Lübeck fallende<br>Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen<br>Hauses bestimmten Summe mit . . . . . |
|    | <u>Bleibt Einnahme des Capitels I.</u>   |

#### II. Capitel.

##### Einnahme an Gewerbsrecognitionen, Spor- teln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten u.

- |    |                                       |
|----|---------------------------------------|
| 7. | A. Von Gewerbsrecognitionen . . . . . |
| 8. | B. Sporteln und Gebühren . . . . .    |

## anschlag

Lübeck für 1885, 1886 und 1887.

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
182000	—	182000	—	182000	—
23300	—	23300	—	23300	—
71337	17	71337	17	71337	17
115820	—	115620	—	115420	—
6396	80	6396	80	6396	80
398853	97	398653	97	398453	97
45900	33	45900	33	45900	33
352953	64	352753	64	352553	64
3700	—	3700	—	3700	—
46000	—	46000	—	46000	—

§

- |     |  |
|-----|--|
| 9.  | C. Gebühren für Jagdfarten . . . . .         |
| 10. | D. Strafgeelder und Confiscationen . . . . . |
|     | <u>Einnahme des Capitels II.</u>             |

### III. Capitel.

#### Einnahme von den Steuern.

- |     |                                      |
|-----|--------------------------------------|
|     | A. Directe Steuern:                  |
| 11. | 1. Grundsteuer . . . . .             |
| 12. | 2. Einkommensteuer . . . . .         |
| 13. | 3. Erbschaftssteuer . . . . .        |
| 14. | B. Indirecte Steuern: vacat. . . . . |
|     | <u>Einnahme des Capitels III.</u>    |

### IV. Capitel.

#### Vermischte Einnahmen.

- |     |  |
|-----|--|
| 15. | A. Wiedereinkommende Capitalien und Vorschüsse<br>nebst desfälligen Zinsen . . . . . |
| 16. | B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Ver-<br>waltung . . . . .              |
| 17. | C. Zur Erstattung kommende Criminalkosten . . . . .                                  |
| 18. | D. Cassenüberschuß aus 1884 . . . . .  |
| 19. | E. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen                                   |
|     | <u>Einnahme des Capitels IV.</u>   |

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
3500	—	3500	—	3500	—
2000	—	2000	—	2000	—
55200	—	55200	—	55200	—
50500	—	50500	—	50500	—
96200	—	96200	—	96200	—
6000	—	6000	—	6000	—
—	—	—	—	—	—
152700	—	152700	—	152700	—
6125	—	6125	—	6125	—
256	80	256	80	256	80
50	—	50	—	50	—
267000	—	—	—	—	—
2300	56	2300	56	2300	56
275732	36	8732	36	8732	36

§	
Cap.	Wiederholung sämmtlicher Einnahmen.
I.	Einnahme vom Staatsgut . . . . .
II.	Einnahme von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren <i>rc.</i> für den Gebrauch von Staatsanstalten <i>rc.</i> . . . . .
III.	Einnahme von den Steuern . . . . .
IV.	Vermischte Einnahmen . . . . .
	<u>Im Ganzen</u>

## B. Ausgaben.

### I. Capitel.

#### Allgemeiner Landesaufwand.

- |    |  |
|----|--|
| 1. | A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums . . . . .       |
| 2. | B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen . . . . . |
| 3. | C. Reservirte Rente aus dem Domanium der neuen Gebietstheile . . . . .   |
| 4. | D. Die öffentliche Bibliothek . . . . .                                  |

Ausgabe des Capitels I.

### II. Capitel.

#### Kosten der Verwaltung.

- |    |                             |
|----|-----------------------------|
|    | A. Allgemeine Verwaltung:   |
| 5. | Die Regierung . . . . .     |
|    | B. Verwaltung des Innern:   |
| 6. | 1. Polizei . . . . .        |
| 7. | 2. Medicinalwesen . . . . . |
| 8. | 3. Armenwesen . . . . .     |

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
352953	64	352753	64	352553	64
55200	—	55200	—	55200	—
152700	—	152700	—	152700	—
275732	36	8732	36	8732	36
836586	—	569386	—	569186	—
22224	—	17328	—	22288	—
48176	07	48176	07	48176	07
12000	—	12000	—	12000	—
720	—	720	—	720	—
83120	07	78224	07	83184	07
59643	60	60143	60	60643	60
23500	—	23500	—	23500	—
5434	—	5504	—	5434	—
13044	65	11044	65	11044	65

§	
9.	4. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .
10.	4a. Beförderung des Gewerbes . . . . .
11.	5. Wegbauwesen . . . . .
12.	6. Zur Deckung der Garantie für die Cutin= Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe . . . . .
13.	7. Zur Sicherung des Ostsee-Strandes . . . . .
14.	8. Kosten in Militairangelegenheiten . . . . .
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen:
15.	1. Kirchenwesen . . . . .
16.	2. Schulwesen . . . . .
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:
17.	1. Hebungs- und Cassenwesen . . . . .
18.	2. Landesschuld und Cautionen . . . . .
19.	3. Aufwand für das Staatsgut . . . . .
20.	4. Kataster- und Vermessungswesen . . . . .
21.	5. Landesbauwesen . . . . .
22.	6. Veranlagung und Hebung der Einkommen= steuer . . . . .
23.	7. Beitrag zu den Kosten der Zoll- und Steuer= Verwaltung . . . . .
24.	8. Vermischte Ausgaben . . . . .

Ausgabe des Capitels II.

### III. Capitel.

#### Kosten der Rechtspflege.

25.	1. Landgericht für das Fürstenthum Lübeck . . . . .
26.	2. Amtsgerichte und Gefängnisse . . . . .
27.	3. Strafvollstreckungskosten . . . . .

Ausgabe des Capitels III.

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
5000	—	5000	—	5000	—
500	—	500	—	500	—
40391	20	39741	20	37061	20
30000	—	30000	—	30000	—
5040	—	2240	—	2240	—
600	—	600	—	600	—
5019	84	5019	84	5100	—
96724	86	86374	86	86974	86
12638	—	12638	—	12638	—
1668	—	1668	—	1668	—
95430	80	93980	80	94480	80
9800	—	9800	—	10000	—
9606	—	23106	—	9606	—
700	—	700	—	700	—
5309	—	5309	—	5309	—
2725	—	2725	—	2725	—
422774	95	419594	95	405225	11
19000	—	19000	—	19000	—
65556	—	65456	—	66306	—
13300	—	13300	—	13300	—
97856	—	97756	—	98606	—



§

## IV. Capitel.

Außerordentliche und unvorhergesehene  
Ausgaben.

28. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .  
Ausgabe des Capitels IV.

Cap. Wiederholung sämmtlicher Ausgaben.

I. Allgemeiner Landesaufwand . . . . .  
II. Kosten der Verwaltung . . . . .  
III. Kosten der Rechtspflege . . . . .  
IV. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .

Im Ganzen

Als Betriebsfonds der Landescasse des Fürstenthums  
Lübeck gehen 108000 *M.* aus dem Jahre 1884  
in das Jahr 1885 über.

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
113048	98	13424	98	13984	82
113048	98	13424	98	12984	82
83120	07	78224	07	83184	07
422774	95	419594	95	405225	11
97856	—	97756	—	98606	—
113048	98	13424	98	13984	82
716800	—	609000	—	601000	—

## D. Vor der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums

§	
	<b>A. Einnahmen.</b>
	I. Capitel.
	Einnahme vom Staatsgut.
1.	A. In eigener Verwaltung . . . . .
2.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude . . . . .
	<u>Zusammen</u>
3.	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .
	<u>Bleibt Einnahme des Capitels I.</u>
	II. Capitel.
	Einnahme von Sporteln, Gebühren u.
4.	A. Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungs-Be- hörden . . . . .
5.	B. Fortschreibungsgebühren . . . . .
6.	C. Geldstrafen und Confiscate . . . . .
	<u>Einnahme des Capitels II.</u>
	III. Capitel.
	Einnahme von den Steuern.
	A. Directe Steuern:
7.	1. Grundsteuer . . . . .

## aufschlag

Birkenfeld für 1885, 1886 und 1887.

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
103500	—	103500	—	103500	—
3200	88	3150	88	3150	88
106700	88	106650	88	106650	88
38887	88	38887	88	38887	88
67813	—	67763	—	67763	—
70000	—	70000	—	70000	—
8600	—	8600	—	8600	—
2500	—	2500	—	2500	—
81100	—	81100	—	81100	—
78200	—	78200	—	78200	—

§	
8.	2. Gebäudesteuer . . . . .
9.	3. Einkommensteuer . . . . .
10.	4. Erbschaftsteuer . . . . .
	B. Indirecte Steuern:
11.	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichscasse fließenden inneren in- directen Abgaben . . . . .
12.	2. Stempelabgaben . . . . .
	Einnahme des Capitels III.

#### IV. Capitel.

##### Vermischte Einnahmen.

13.	A. Forstbesoldungsbeiträge . . . . .
14.	B. Zinsüberschüsse des Staatsguts-capitalienfonds .
	C. Landescaffenfonds:
15.	1. Zurückbezahlte Capitalbeträge . . . . .
16.	2. Zinsen . . . . .
17.	D. Conto-Corrent-Zinsen von der Caffenverwaltung
18.	E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen . . . . .
19.	F. Caffenüberschuß aus 1884 . . . . .
	Einnahme des Capitels IV.

##### Cap. Wiederholung sämmtlicher Einnahmen.

I.	Einnahme vom Staatsgut . . . . .
II.	Einnahme von Sporteln zc. . . . .
III.	Einnahme von den Steuern . . . . .
IV.	Vermischte Einnahmen . . . . .

Im Ganzen

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
31500	—	31500	—	31500	—
163000	—	163000	—	163000	—
5000	—	5000	—	5000	—
1500	—	1500	—	1500	—
10300	—	10300	—	10300	—
289500	—	289500	—	289500	—
12600	—	12600	—	12600	—
4900	—	5000	—	5100	—
21000	—	21000	—	21000	—
11700	—	10700	—	9700	—
6400	—	5200	—	3800	—
487	—	437	—	337	—
215000	—	—	—	—	—
272087	—	54937	—	52537	—
67813	—	67763	—	67763	—
81100	—	81100	—	81100	—
289500	—	289500	—	289500	—
272087	—	54937	—	52537	—
710500	—	493300	—	490900	—

§

**B. Ausgaben.****I. Capitel.**

## Allgemeiner Landesaufwand.

1. A. Beitrag zur Centralcasse des Großherzogthums .
2. B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen . .

Ausgabe des Capitel I.

**II. Capitel.**

## Kosten der Verwaltung.

## A. Allgemeine Verwaltung:

3. 1. Regierung . . . . .
4. 2. Bürgermeistereien . . . . .
5. 3. Bauamt . . . . .

## B. Verwaltung des Innern:

6. 1. Kosten der Gendarmerie . . . . .
7. 2. Medicinal- und Veterinairwesen . . . . .
8. 3. Armenwesen und Unterstützungen . . . . .
9. 4. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .
10. 5. Straßenbaukosten . . . . .
11. 6. Renumeration für meteorologische Beobach-  
tungen . . . . .

## C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:

12. 1. Hebungs- und Cassenwesen . . . . .
13. 2. Belastungen und Schulden . . . . .
14. 3. Verwaltung des Staatsguts . . . . .
15. 4. Katasterwesen . . . . .
16. 5. Verwaltung der indirecten Steuern . . . . .
17. 6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer

Ausgabe des Capitel II.

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
11112	—	8664	—	11144	—
31893	—	31893	—	31893	—
43005	—	40557	—	43037	—
39700	—	39700	—	39700	—
31700	—	31700	—	31700	—
14200	—	14200	—	14200	—
12700	—	12700	—	12700	—
5800	—	5800	—	5800	—
4950	—	4950	—	4950	—
2000	—	2000	—	2000	—
34300	—	33300	—	28500	—
225	—	225	—	225	—
11630	—	11630	—	11930	—
27394	59	26502	09	25609	59
88385	—	86640	—	83835	—
30080	—	28480	—	26480	—
6120	—	6120	—	6120	—
200	—	200	—	200	—
309384	59	304147	09	293949	59



§

## III. Capitel.

## . Kosten der Rechtspflege.

## A. Gerichtsbehörden:

18. 1. Jurisdictionsbeitrag zum Landgericht in Saarbrücken . . . . .
19. 2. Kosten der Visitationen der Amtsgerichte .
20. 3. Amtsgerichte . . . . .
21. B. Hypothekenamt . . . . .
22. C. Gefängnisse und Strafanstalten . . . . .

Ausgabe des Capitels III.

## IV. Capitel.

## Kultus und Unterricht.

23. A. Obere Kirchen- und Schulbehörden . . . . .
24. B. Kirchenwesen . . . . .
25. C. Schulwesen . . . . .

Ausgabe des Capitels IV.

## V. Capitel.

## Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

26. Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen . . . . .
27. Kosten der Militäraushebung . . . . .
28. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .

Ausgabe des Capitels V.

1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
3200	—	3200	—	3200	—
240	—	—	—	—	—
54340	—	54740	—	55140	—
2380	—	2580	—	2580	—
9686	—	9686	—	9686	—
69846	—	70206	—	70606	—
3180	—	3180	—	3180	—
26824	—	26824	—	26824	—
78334	—	78634	—	78934	—
108338	—	108638	—	108938	—
450	—	1200	—	1950	—
700	—	700	—	700	—
4976	41	4951	91	5119	41
6126	41	6851	91	7769	41

§	
Cap.	Wiederholung sämmtlicher Ausgaben.
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .
II.	Kosten der Verwaltung . . . . .
III.	Kosten der Rechtspflege . . . . .
IV.	Kultus und Unterricht . . . . .
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .
	<u>Im Ganzen</u>
	Als Betriebsfonds der Landescasse des Fürstenthums Birkenfeld gehen 90000 M. aus dem Jahre 1884 in das Jahr 1885 über.



1885.		1886.		1887.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
43005	—	40557	—	43037	—
309384	59	304147	09	293949	59
69846	—	70206	—	70606	—
108338	—	108638	—	108938	—
6126	41	6851	91	7769	41
536700	—	530400	—	524300	—

1891	1892	1893
10000	10000	10000
20000	20000	20000
30000	30000	30000
40000	40000	40000
50000	50000	50000
60000	60000	60000
70000	70000	70000
80000	80000	80000
90000	90000	90000
100000	100000	100000



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1885.) 22. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 37. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 5. Januar 1885, betreffend Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und den Gemeinden Wardenburg und Hatten.
- N<sup>o</sup> 38. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc.
- N<sup>o</sup> 39. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Januar 1885, betreffend die Enteignungen von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut.

### N<sup>o</sup> 37.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und den Gemeinden Wardenburg und Hatten.

Oldenburg, 1885 Januar 5.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und zwischen den Gemeinden Wardenburg und Hatten wird von Kreyenbrück aufwärts, soweit dieselbe gegenwärtig durch das alte Huntebett gebildet wird und in dieser Strecke Durchstiche ausgeführt sind, in die Mitte dieser Durchstiche verlegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Januar 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Tanjen.

v. Kössing.

---

**№. 38.**

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen etc. Oldenburg, 1885 Januar 6.

**Wir Nikolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen etc. etc., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmung des §. 23 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirthschaftsgewerbe u. s. w. (Gesetzsammlung Band XI. Seite 187), wird in Betreff der von den Wirthen für die Erlaubniß zur Haltung einer Tanzgesellschaft zu zahlenden Abgabe dahin abgeändert, daß diese Abgabe vom Staatsministerium, Departement des Innern, bis zu 20 *M.* bestimmt werden kann.

## Artikel 2.

Für die Ertheilung der nach den §§. 33a, 33b und 60a der Reichs-Gewerbe-Ordnung erforderlichen Erlaubniß ist eine von der Erlaubniß ertheilenden Behörde zubesimmende Abgabe von 50 *ſ* bis 30 *M.* zu zahlen. Die in der Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1848, betreffend anderweite Bestimmung der von fremden Kaufleuten, welche die Märkte in der Stadt Oldenburg beziehen, zu entrichtenden Recognition, getroffene Bestimmung, nach welcher Seiltänzer, Kunstreiter, Equilibristen *rc.*, welche ihre Künste zur Marktzeit oder sonst zeigen, eine Recognition von 1 bis 12 Thlr. zu erlegen haben, ist aufgehoben.

## Artikel 3.

Die in den Artikeln 1 und 2 gedachten Abgaben fließen in den Städten I. Classe in die Stadtcasse, in den übrigen Bezirken in die Amtscasse. Die Einnahmen der letzteren sollen für kleine Ausgaben, sowie für gemeinnützige Anlagen und Einrichtungen, für welche eine andere Casse nicht vorhanden ist, in dem Amtsverbande, in welchem sie aufkommen sind, vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder nach näherer Anweisung desselben vom Amte verwendet werden. Dabei sind etwaige Anträge des Amtsvorstandes, dem jährlich über den Stand der Casse Mittheilung zu machen ist, thunlichst zu berücksichtigen.

## Artikel 4.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. Januar 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Janjen.

v. Kössing.



## N. 39.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut.

Oldenburg, 1885 Januar 8.

**Wir Nikolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch auf diejenigen Enteignungen zur Anwendung, welche zur Erlangung von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staates (Art. 1 §. 3 der Wasserordnung) zu fördernde Baggergut nothwendig werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. Januar 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Sanjen.

v. Kössing.

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1885.) 23. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 40. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 19. Januar 1885, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooge.
- N<sup>o</sup> 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1885, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooge.
- N<sup>o</sup> 42. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. Januar 1885, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
- N<sup>o</sup> 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1885, betreffend Zusatzbestimmungen zu der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.
- N<sup>o</sup> 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1885, betreffend eine Berichtigung der Taxe für Thierärzte.

### N<sup>o</sup> 40.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooge.

Oldenburg, 1885 Januar 19.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Die Insel Wangerooge wird aus ihrer Verbindung mit der Gemeinde Minjen ausgeschieden und unter den folgenden näheren Bestimmungen zu einer politischen Gemeinde Wangerooge erhoben.

#### Artikel 2.

Die der Ortsgenossenschaft Wangerooge zustehenden Rechte und derselben obliegenden Verbindlichkeiten gehen auf die Gemeinde Wangerooge über.

#### Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikels 34, §. 1 der Wegeordnung finden auf die Gemeinde Wangerooge keine Anwendung. Der Gemeinderath hat über den Concurrnzfuß zu den Wegelasten der Gemeinde zu beschließen; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

#### Artikel 4.

Die Gemeinde Wangerooge ist zur Bildung eines Armenfonds verpflichtet; die näheren desfälligen Bestimmungen werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen.

## Artikel 5.

Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden erfolgt hinsichtlich der Armenlast durch das Staatsministerium, Departement des Innern, im Uebrigen erfolgt die Auseinandersetzung, soweit nicht zwischen der Gemeinde Minjen und der Ortsgenossenschaft Wangerooge dieserhalb bereits eine Vereinbarung getroffen ist, nach Maßgabe des Artikels 3, §. 5 der Gemeinde-Ordnung.

## Artikel 6.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere auch die Feststellung des Zeitpunktes der Inkräfttretung, bleiben der Verwaltung überlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. Januar 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Janjen.

v. Kößing.

---

**N<sup>o</sup>. 41.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooge.

Oldenburg, 1885 Januar 19.

Unter Bezugnahme auf Art. 5 und 6 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Bildung einer Gemeinde

1\*

Wangerooge, wird mit Höchster Genehmigung das Nachstehende bestimmt:

1. Die Wahl der Mitglieder und der Ersakmänner des Gemeinderaths, sowie die des Gemeindevorstehers ist vor dem 1. Mai 1885 vorzunehmen, im Uebrigen tritt das Gesetz erst mit dem 1. Mai 1885 in Kraft.

2. Die Vorbereitungen für die unter Ziffer 1 gedachten Wahlen, sowie die Leitung derselben und die Vornahme der Verpflichtung der Gewählten erfolgen vom Großherzoglichen Amte Seber. Die Amtsdauer der zuerst gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung wird bis zum 31. December 1886 bezw. bis zum 31. December 1888 bestimmt.

3. Die Vertheilung der am 1. Mai 1885 bestehenden Armenlast des jetzigen Gesamt-Armenverbandes Minjen hat nach Maßgabe der desfallsigen zwischen der Gemeinde Minjen und der Ortsgenossenschaft Wangerooge getroffenen Vereinbarung zu erfolgen.

Hinsichtlich der Vertheilung der künftigen Armenlast, insoweit deren Entstehung in die Vergangenheit zurückreicht, werden folgende Bestimmungen getroffen:

- a) Diejenigen, welche am 1. Mai 1885 im jetzigen Gesamt-Armenverbande Minjen einen Unterstützungswohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten in demjenigen der beiden neuen Armenverbände ihren Unterstützungswohnsitz, in welchem sie am 1. Mai 1885 ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Diejenigen, welche am 1. Mai 1885 im jetzigen Gesamt-Armenverbande Minjen einen Unterstützungswohnsitz haben, ohne in demselben am 1. Mai 1885 ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, und unterstützungsbedürftig werden, bevor sie ihren jetzigen Unterstützungswohnsitz durch Abwesenheit verloren,

oder einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben haben, erhalten in demjenigen der beiden neuen Armenverbände ihren Unterstützungswohnsitz, in welchem sie vor ihrem Fortgange aus dem Gesamt-Armenverbände Waisen sich zuletzt gewöhnlich aufgehalten haben.

- c) Diejenigen in dem jetzigen Gesamt-Armenverbände Waisen am 1. Mai 1885 sich gewöhnlich aufhaltenden Personen, welche daselbst den Unterstützungswohnsitz zu diesem Zeitpunkt noch nicht erworben haben, denselben aber später dadurch erwerben, daß sie in dem einen oder anderen der beiden neuen Armenverbände sich fernerweitig aufhalten, erhalten alsdann ihren Unterstützungswohnsitz in demjenigen derselben, in welchem sie sich zu dem Zeitpunkte, mit welchem dieser Erwerb eingetreten ist, gewöhnlich aufhalten.

Zu den unter a., b. und c. enthaltenen Bestimmungen wird der Vorbehalt gemacht, daß diejenigen Personen, welche nach dem 1. Mai 1885 sich ausschließlich in dem einen oder anderen der beiden neuen Armenverbände zwei Jahre ununterbrochen gewöhnlich aufhalten, alsdann der allgemeinen Regel gemäß in diesem Armenverbände einen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben, auch wenn sie nach den vorangeführten Bestimmungen denselben zunächst in dem anderen Armenverbände erhalten haben.

Oldenburg, 1885 Januar 19.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.  
Sanzen.

v. Rössing.

N<sup>o</sup>. 42.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1885 Januar 21.

**Wir Nikolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

## 1. Zu Artikel 16.

An die Stelle des ersten Satzes des Artikels 16, §. 2 (bezw. des §. 2 der Ziffer 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1873) treten folgende Bestimmungen:

Das Dienst Einkommen der Lehrerstellen an solchen Schulen ist vom Schulausschusse durch Regulativ in baarer Geldsumme festzusetzen, jedoch — mit Ausnahme der Durchgangsstellen — nicht unter den für die Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Beträgen.

Bei der Berechnung dieser Beträge ist die den Hauptlehrern an Volksschulen begleichende Dienstwohnung mit Hausgarten zu 120 bis 300 *M.* anzuschlagen.

Wenn vom Schulausschusse eine Dienstwohnung gestellt wird, so ist dafür ein angemessener Betrag von dem baaren Dienst Einkommen einzubehalten.

Ob den vorstehenden Bestimmungen in genügender Weise nachgekommen ist, entscheidet das Oberschulcollegium.

Welche Stellen als Durchgangsstellen anzusehen sind, unterliegt ebenfalls der Entscheidung des Oberschulcollegiums, doch soll die Zahl derselben, wo an einer Mittel- oder höheren Schule, abgesehen von dem Schulvorsteher, seminarristisch gebildete Lehrer in gerader Anzahl angestellt sind, höchstens die Hälfte, bei ungerader Anzahl jedenfalls weniger als die Hälfte der letzteren betragen.

2. Hinter Artikel 45 wird folgender Abschnitt eingeschoben:

f) Von den Lehrerinnen an Volksschulen.

Artikel 45a.

§. 1. Lehrerinnen können im Bereich der Volksschule verwendet werden, jedoch nicht in der Stelle des leitenden Hauptlehrers,

1. an solchen Volksschulen, welche nur für Mädchen bestimmt sind,
2. an gemischten Volksschulen von mindestens drei Classen, soweit es sich um den Unterricht der drei jüngsten Jahrestufen oder um den Unterricht in Mädchenclassen handelt.

Dieselben müssen unverheirathet sein.

§. 2. Als Lehrerinnen können nur solche verwendet werden, welche sich entweder in einer vom Oberschulcollegium angeordneten Prüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben, oder ein auswärtiges Prüfungszeugniß beibringen, welches nach dem Erachten des Oberschulcollegiums genügt.

§. 3. Die Verwendung der Lehrerinnen geschieht in den ersten 8 Jahren auf Grund eines Engagements. Die jährliche Vergütung während dieser Zeit soll regelmäßig



600 *M.* betragen, kann jedoch auch nach Bestimmung des Oberschulcollegiums bis auf 700 *M.* erhöht werden.

§. 4. Hat sich eine Lehrerin in einer achtjährigen Thätigkeit nach dem Urtheil des Oberschulcollegiums als brauchbar bewährt, und stehen sonstige Bedenken nicht entgegen, so soll sie auf ihren Antrag angestellt werden. Die Anstellung ist sofort eine definitive.

§. 5. Das gesetzliche Dienst Einkommen einer angestellten Lehrerin beträgt 700 *M.*

Es gehen hinzu Alterszulagen in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 42.

§. 6. Das Wartegeld angestellter Lehrerinnen beträgt 65 Prozent des gesetzlichen Dienst Einkommens, welches sie zur Zeit der Stellung zur Disposition haben. Das Ruhegehalt kann 75 Prozent des gesetzlichen Dienst Einkommens, welches sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand haben, nicht übersteigen.

Lehrerinnen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 7. Tritt eine Lehrerin in die Ehe, so scheidet sie damit aus dem Schuldienst aus; desgleichen fällt der Bezug des Ruhegehaltes oder Wartegeldes weg, wenn sich eine im Ruhestande befindliche oder zur Disposition gestellte Lehrerin verheirathet.

§. 8. Im Uebrigen werden, soweit nicht im Vorstehenden etwas Anderes festgesetzt ist, auf die an Volksschulen angestellten Lehrerinnen die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 3. April 1855 ebenso angewendet, wie bei den Lehrern.

### Uebergangsbestimmung.

In welcher Weise die vorstehenden Bestimmungen im Einzelnen auf die bereits im Schuldienst beschäftigten Lehrerinnen zur Anwendung kommen, entscheidet das Oberschulcollegium. Die von denselben vor Erlass dieses Gesetzes etwa schon erworbenen Rechte bleiben ihnen vorbehalten.

#### 3. Zu Artikel 49.

Das an die Stelle des Artikels 49 getretene Gesetz vom 26. Februar 1870, betreffend die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen, erhält folgendenden Zusatz:

##### §. 4.

Die Schulbrüche für Versäumniß eines halben Tages beträgt 25  $\text{§}$ , erhöht sich jedoch bei denjenigen Kindern, welche eine verkürzte Sommerschule besuchen (Artikel 50 des Schulgesetzes), auf 40  $\text{§}$ .

Die vorstehenden Bruchsätze treten an die Stelle des im §. 4 der Consistorial-Bekanntmachung vom 31. December 1833, betreffend den Besuch der Landschulen, und des im §. 5 der Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums vom 23. December 1856, betreffend die Controle über den Schulbesuch und die Bestrafung der Schulversäumnisse, vorgeschriebenen Bruchsatzes.

#### 4. Zu Artikel 50.

An die Stelle des Artikels 50 treten folgende Bestimmungen:

##### 2. Sommerschule.

##### Artikel 50.

##### §. 1.

In denjenigen Schulen, welche auch im Sommer vollen Unterricht haben, kann im Bedürfnißfall einzelnen Kindern

der 4 oberen Jahresstufen, insbesondere zum Zweck der Aushilfe bei ländlichen Arbeiten, von dem Schulinspector nach Rücksprache mit dem Hauptlehrer Erlaubniß (Dispensation) ertheilt werden, im ganzen Sommerhalbjahr bis zu 30 halben Schultagen die Schule zu versäumen. Das Oberschulcollegium kann anordnen, daß nur bis zu 30 Schulanachmittagen dispensirt werden darf.

### §. 2.

Ist eine Verkürzung des Unterrichts im Sommer für eine Schule zugelassen, so trifft dieselbe, wenn die Schule mehrklassig ist, ausschließlich die vier oberen Jahresstufen, während für die vier unteren eine Verkürzung ausgeschlossen ist. Dagegen findet in der ungetheilten Schule in diesem Falle eine Verkürzung des Unterrichts auch für die unteren Jahresstufen statt, und zwar entweder (in den Schulen mit geringer Schülerzahl) so, daß der allen Schülern gemeinsam ertheilte Unterricht in einer verminderten Stundenzahl ertheilt wird, oder (in den Schulen mit größerer Kinderzahl) so, daß die volle Stundenzahl auf einen theils gesonderten, theils gemeinsamen Unterricht von zwei Abtheilungen verwendet wird.

### §. 3.

Im Uebrigen gelten für jede Verkürzung des Unterrichts im Sommer die folgenden Bestimmungen:

1. Auf alle Fälle soll jede Classe beziehungsweise jede Abtheilung zum mindesten in der Woche 18 Stunden Unterricht haben.
2. Jede Classe bezw. jede Abtheilung ist an sämtlichen sechs Wochentagen zu unterrichten.

3. Der Unterricht der vier oberen Jahresstufen ist in Vormittagszeit in der Weise zu legen, daß er nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Morgens beginnt.
4. Für Kinder, welche eine Schule mit verkürztem Unterricht besuchen, findet im Uebrigen eine Dispensation vom Schulbesuch (§. 1) nicht statt.

## §. 4.

Für welche Schulen ein verkürzter Unterricht im Sommer zuzulassen ist, desgleichen über das Maaß der Verkürzung und die Ordnung des verkürzten Unterrichts, entscheidet innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes im Einzelnen das Oberschulcollegium.

## §. 5.

Die früheren Bestimmungen über die Sommerschule, insbesondere die Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 21. Mai 1862, sowie die Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums vom 24. Mai 1862 sind aufgehoben; desgleichen sind bisher stillschweigend oder ausdrücklich zugelassene herkömmliche Uebungen abzustellen, soweit sie den vorstehenden Anordnungen widersprechen.

## Uebergangsbestimmung.

Auf Grund dieses Gesetzes hat das Oberschulcollegium demnächst für die einzelnen Schulen nach Anhörung des Schulvorstandes die erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen. Bis dies geschehen, verbleiben die bisherigen Uebungen in Kraft.

## 5. Zu Artikel 55.

Der Artikel 55 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

§. 4. Befindet sich in einer Schulacht ein Armenhaus, in welchem schulpflichtige Kinder aus anderen Schulachten untergebracht sind, so hat der Armenverband für den Unterricht solcher Kinder in der Gemeindeschule an die Cassé dieser Schulacht außer dem Schulgelde einen regelmäßigen Beitrag zu dem nach dem Boranschlage aufzubringenden Gesamtsteuerbetrage zu entrichten.

Der Beitrag wird halbjährlich bezahlt. Er beträgt jedesmal für jedes einzelne auswärtige Armenkind die Hälfte desjenigen Bruchtheils vom Gesamtsteuerbetrage des ganzen Jahres, welcher sich ergibt, wenn letzterer auf alle die Schule besuchenden Kinder zu gleichen Theilen vertheilt wird. Er ist halbjährlich nach der Zahl der im Anfange des Halbjahres die Schule besuchenden Kinder zu berechnen, ohne Berücksichtigung späterer Aenderungen.

Bruchtheile einer Mark, welche sich bei der Berechnung des Gesamtbeitrages für ein halbes Jahr ergeben, fallen weg, wenn sie 50  $\text{S}$  oder weniger betragen und werden dagegen für voll gerechnet, wenn sie diesen Betrag übersteigen.

Die vom Schuljuraten dem Armenverbände mitzu- theilende Berechnung gilt als feststehend, wenn Seitens des Armenverbandes binnen 14 Tagen nach geschener Mittheilung keine Einwendungen erhoben sind.

Armenverbände, welche, ohne die Gemeindeschule zu benutzen, selbst für genügenden Unterricht der in einem Armenhause unterbrachten Kinder sorgen, sind nicht verpflichtet, Schulgeld für Letztere an die Schulcassé zu entrichten.

Falls ein Armenverband die Benutzung der Gemeindeschule (Absatz 1) aufgibt, so hat, wenn während der Zeit,

in welcher die Benutzung stattgefunden hat, zu Bauzwecken Schulvermögen verwandt ist oder noch nicht abgetragene Anleihen gemacht sind, das Oberschulcollegium auf Antrag nach Billigkeitsrücksichten zu bestimmen, ob, wie viel und wie lange der Armenverband noch ferner zu der gedachten Baulast beizutragen hat. Eine solche fernere Beitragsleistung von Seiten des Armenverbandes soll nur dann stattfinden, wenn eine erhebliche Schädigung der Schulacht vorliegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. Januar 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Tappenbeck.

Büsing.

### N<sup>o</sup>. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusatzbestimmungen zu der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

Oldenburg, 1885 Januar 19.

Auf Grund des Artikel 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium zu der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den

Verkehr mit explosiven Stoffen, die nachfolgenden Zusatzbestimmungen:

1. Dem §. 2 der Ministerialbekanntmachung wird am Schluß folgender Satz hinzugefügt:

Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen.

2. Der §. 4 der Ministerialbekanntmachung erhält am Schluß folgende Zusatzbestimmung:

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

Oldenburg, 1885 Januar 19.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.  
Janßen.

v. Rössing.

### N<sup>o</sup>. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine Berichtigung der Taxe für Thierärzte.

Oldenburg, 1885 Januar 17.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. December v. J., betreffend Abänderung der Taxe für Thierärzte (Gesetzbl. Bd. 27 S. 86), wird dahin berichtigt, daß unter Ziff. 5 der erste Absatz lauten soll:

für die Abwartung eines Termins . . . . . 4 *M.*  
wenn derselbe über 3 Stunden dauert, für  
jede folgende ganze oder angefangene  
Stunde . . . . . 1,50 *M.*

Oldenburg, 1885 Januar 17.

**Staatsministerium.**  
**Departement des Innern.**  
Zanzen.

v. Rössing.



Die in diesem Jahre erschienenen  
Bücher sind in 3 Klassen eingetheilt  
und sind nach dem Titel alphabetisch  
geordnet.

Staatsministerien.  
Departement des Innern  
Gottschalk

Verzeichnis der in diesem Jahre erschienenen  
Bücher.



# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1885.) 24. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1885, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden im Herzogthum Oldenburg.
- N<sup>o</sup>. 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 13. Februar 1885, betreffend die Auszahlung von Prämien für die Tödtung von Fischottern.
- Druckfehlerberichtigung.

### N<sup>o</sup>. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1885 Januar 27.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird mit Höchster Genehmigung hiedurch angeordnet:

Der Absatz 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar 1877, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden im Herzogthum Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Wer einen Stier weiden lassen will, muß denselben an ein anderes starkes Stück Rindvieh, — mit Ausschluß jedoch anderer Stiere —, mittelst eines Baumes oder einer Kette sicher befestigen und beim Hin- und Hertreiben oder beim Weiden auf einer nicht gehörig eingefriedigten Weide durch einen zuverlässigen Hirten hüten lassen.

Oldenburg, 1885 Januar 27.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

v. Kössing.

### N<sup>o</sup>. 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Auszahlung von Prämien für die Tödtung von Fischottern.

Oldenburg, 1885 Februar 13.

Mit Höchster Genehmigung wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

#### §. 1.

Für die Tödtung einer Fischotter wird aus der Staatskasse eine Prämie von 6 *M.* gezahlt.

#### §. 2.

Der Antrag auf Auszahlung der Prämie ist beim Amt (Stadtmagistrat) entweder unter Vorführung des ganzen Cadavers der getödteten Fischotter, oder unter Einlieferung

der vier in frischem Zustande befindlichen Läufe — der Zehen, soweit die Schwimmhäute reichen — zu stellen.

## §. 3.

Wird beim Amt (Stadtmagistrat) der ganze Cadaver vorgeführt, so ist derselbe, bevor er dem Ueberbringer wieder zur Verfügung gestellt wird, durch Einschnitte in die nackten Sohlen der vier Läufe kenntlich zu machen.

Für Verscharrung der eingelieferten Läufe ist vom Amte (Stadtmagistrat) Sorge zu tragen.

## §. 4.

Vom Amt (Stadtmagistrat) ist behufs Veranlassung der Auszahlung der Prämien halbjährlich zum 1. Juli und zum 1. Januar eine Designation der bei ihm angemeldeten getödteten Fischottern bezw. eine Anzeige, daß solche Anmeldungen nicht erfolgt seien, an das Staatsministerium, Departement des Innern, einzusenden.

## §. 5.

Im Uebrigen wird darauf hingewiesen, daß die Tödtung von Fischottern den Vorschriften des Gesetzes vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd (Art. 2), unterliegt.

Oldenburg, 1885 Februar 13.

**Staatsministerium.**

**Departement des Innern.**

Sanjen.

---

v. Kössing.

### Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 93 und 95 des 20. Stückes des 27. Bandes des Gesetzblattes ist als Datum des Erlasses, betreffend die revidirte Gemeindeordnung, irrthümlich der 22. December 1884 statt des 24. December angegeben.

Die Redaction.

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 4. März 1885.) 25. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 47. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 21. Febr. 1885, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855, wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste.
- N<sup>o</sup>. 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Febr. 1885, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei der Gutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft mit Militairanwärtern.

### N<sup>o</sup>. 47.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855, wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste.

Oldenburg, 1885 Februar 21.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verordnen auf Grund des Artikels 137, Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der durch die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 11. November 1859 publicirte neue Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 1855, betreffend die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgender

### Artikel 12.

#### §. 1.

Im Herzogthum Oldenburg werden die Mitglieder der Preisermittlungs-Commission durch Wahlmänner ernannt, welche von den Amtsverbänden gewählt werden.

#### §. 2.

Die Amtsräthe der Amtsverbände Becta und Zeven wählen je drei, die der Amtsverbände Oldenburg, Barel, Delmenhorst und Cloppenburg je zwei Wahlmänner, die übrigen Amtsräthe und der Gemeinderath der Stadt Oldenburg je einen Wahlmann.

Das Ergebniß der Wahl ist sofort dem Amte beziehungsweise dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

#### §. 3.

Die Wahlmänner derjenigen Amtsverbände, welche unter den nachstehenden Ziffern aufgeführt sind, wählen je ein Mitglied der Preisermittlungs-Commission und zugleich für den Fall der Ablehnung oder Verhinderung desselben einen Ersatzmann,

und zwar:

1. Amtsverband Oldenburg und Stadt Oldenburg,
2. die Amtsverbände Westerstede und Barel,
3. die Amtsverbände Elsfleth, Brake und Butjadingen,
4. die Amtsverbände Delmenhorst und Wildeshausen,
5. der Amtsverband Becta,
6. die Amtsverbände Cloppenburg und Friesoythe,
7. der Amtsverband Zeven.

## §. 4.

Zur Leitung der Wahl der Mitglieder der Preisermittelungs-Commission hat die Ablösungs-Commission für diejenigen Amtsverbände, welche gemeinschaftlich ein Mitglied wählen, einen Beamten zu bestimmen, welchem das Ergebniß der Wahl der Wahlmänner durch die Aemter beziehungsweise den Stadtmagistrat innerhalb acht Tagen anzuzeigen ist.

In den übrigen Amtsverbänden erfolgt die Wahl unter Leitung des betreffenden Amtes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. Februar 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Rathstrat. Janjen. Tappenbeck.

v. Rößing.

---

**N<sup>o</sup>. 48.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei der Gutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft mit Militairanwärtern.

Oldenburg, 1885 Februar 16.

Im Einverständniß mit dem Senat der Freien- und Hansestadt Lübeck und mit dem Verwaltungsrath der Gutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft macht das Staatsministerium im Anschluß an seine Bekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern, Folgendes bekannt:



1. Die vom Bundesrath beschlossenen Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern nebst Erläuterungen finden, soweit zutreffend, Anwendung auf die Unterbeamten der Cutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft.

2. Die Bewerbungen sind an den Verwaltungsrath der Cutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft in Lübeck zu richten, welchem die Anstellung der Beamten der Gesellschaft zusteht.

3. Als Vermittlungsbehörde (§. 16 Absatz 3 der Grundsätze) ist das Königlich Preussische Landwehr-Bezirks-Commando zu Schleswig bestimmt worden.

4. das Verzeichniß der den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen folgt hierunter.

Oldenburg, 1885 Februar 16.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Löwenstein.

### Verzeichniß

der

den Militairanwärtern (soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben) im Dienste der Cutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft vorbehaltenen Stellen.

Zugführer

Bachmeister

Schaffner

Schmierer

Weichenwärter

Bahnwärter

Brückenwärter

Stationsverwalter

Stationsassistenten

Stationsaufseher

Schreiber

zu zwei Drittheilen.

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 19. März 1885.) 26. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 49. Landtags-Abschied für den XXII. Landtag des Großherzogthums, vom 2. März 1885.
- N<sup>o</sup>. 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1885, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.
- N<sup>o</sup>. 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1885, betreffend die Uebernahme des j. g. Nordloher Tiefs als öffentliches Gewässer des Staats und die Erhebung eines Brückengeldes bei der Drehbrücke zu Buckfande.

### N<sup>o</sup>. 49.

Landtags-Abschied für den XXII. Landtag des Großherzogthums.  
Oldenburg, 1885 März 2.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c., verkünden nach dem Schlusse des XXII. Landtags nachfolgenden Landtags-Abschied:

## §. 1.

Die nachstehende, auf Grund der Bestimmung des Artikels 137, Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes von Uns erlassene Verordnung hat die nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten:

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Mai 1884 wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

## §. 2.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden:

## A. Für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend Einführung einer Einkommensteuer;
2. ein Gesetz, betreffend Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeinدهolzungen;
3. ein Gesetz wegen Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze;
4. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Dinlage und Lohne;
5. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Artikels 84, §. 2 Abs. 2 der revidirten Gemeindeordnung;
6. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und den Gemeinden Wardenburg und Hatten;

7. ein Gesetz, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen etc.;
8. ein Gesetz, betreffend die Enteignung von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut;
9. ein Gesetz, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg;
10. ein Gesetz, betreffend Bildung einer Gemeinde Wangerooge.

#### B. Für das Fürstenthum Lübeck:

1. ein Gesetz, betreffend das Verfahren bei Berufungen von Entscheidungen und Verfügungen der Regierung bezw. des Stadtmagistrats zu Cutin;
2. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck.

#### C. Für das Fürstenthum Birkenfeld:

1. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld;
2. ein Gesetz, betreffend Einrichtung und Erhaltung des Katasters;
3. ein Gesetz, betreffend anderweitige Feststellung der Grundsteuer;
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1873 über Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld;
5. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865 über Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld;
6. ein Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen.

## §. 3.

Nachdem Wir dem Landtag die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben:

- a) für das Großherzogthum,
- b) für das Herzogthum,
- c) für das Fürstenthum Lübeck,
- d) für das Fürstenthum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und ist daraufhin das Finanzgesetz für die Jahre 1885, 1886 und 1887 von Uns vollzogen und zur Publikation gebracht worden.

## §. 4.

Dem Ersuchen des Landtags um Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Aufhebung von Weideservituten und Genossenschaften in der Weidebenutzung zu entsprechen, muß bedenklich erscheinen, da nach den vorliegenden Verhältnissen für das Einschreiten der Gesetzgebung ein genügender Grund nicht vorliegt.

## §. 5.

Der zu §. 12 des Voranschlags der Einnahmen des Fürstenthums Birkenfeld vom Landtag ausgesprochene Wunsch, daß zur richtigeren Veranlagung der Einkommensteuer überall, wo es der Ausschuß für nöthig hält, die Schöffen der betreffenden Gemeinden als Auskunftspersonen durch die Vorsitzenden der Einschätzungscommission beigeladen werden, wird in nähere Erwägung gezogen werden.

## §. 6.

Auf das vom Landtag gestellte Ersuchen, im Fürstenthum Lübeck jährlich nur eine Wegschau eintreten zu lassen, ist zu bemerken, daß die Vornahme zweimaliger jährlicher Wegeschauungen im Fürstenthum gesetzlicher Bestimmung entspricht, übrigens bei der in Aussicht stehenden Revision

der Wegegesetzgebung des Fürstenthums Lübeck das Ersuchen des Landtags in nähere Erwägung gezogen werden wird.

## §. 7.

Hinsichtlich eines desfalls vom Landtag gestellten Ersuchens bemerken Wir, daß der Herstellung eines ausreichenden Fahrwassers in der Weser unterhalb Brake, wie bisher, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

## §. 8.

Hinsichtlich der vom Landtag zur Berücksichtigung empfohlenen Petition des Gemeinderaths zu Essen, betreffend Weiterführung der Essener Gemeindechauffee von Essen zur Amtsgrenze bei Lische durch den Amtsverband Bechta wird bemerkt, daß die Staatsregierung, wie bisher, auch fernerhin dahin wirken wird, die Angelegenheit zu einem den Verkehrsinteressen entsprechenden Abschluß zu bringen, daß die Herbeiführung des Letzteren indessen wesentlich von der Beschlußfassung des Amtsverbandes Bechta abhängt.

## §. 9.

Dem Antrage des Landtags wegen jedesmaliger Vorlegung specieller Nachweise über die Ausgaben der Landes-culturfonds und der Canalbaukasse soll thunlichst entsprochen werden.

## §. 10.

Von der Seitens des Landtags erteilten Ermächtigung, aus Cassenüberschüssen der Colonie Dauelsberg 15000 *M.* zu überweisen behufs Schuldentilgung des von der Colonie erworbenen Gutes Dauelsberg, ist Gebrauch gemacht worden.

## §. 11.

In Anlaß einer vom Landtage übergebenen Beschwerde des Gemeindevorstehers von Barzel haben Wir eine noch-

malige Prüfung eintreten zu lassen nicht für thunlich erachtet, da es sich dabei um eine von den zuständigen Behörden im gesetzlichen Instanzenzuge endgültig erledigte Angelegenheit handelt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. März 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Ruhstrat. Janßen. Tappenbeck.

Löwenstein.

### N<sup>o</sup>. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

Oldenburg, 1885 Februar 28.

Unter Bezugnahme auf die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, erlassene Verordnung vom 26. Mai 1884 (Gesetzblatt Band XXVII. Seite 29), wird hinsichtlich der ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung des Reichs im Herzogthum Oldenburg errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen im Einvernehmen mit dem Königlich preussischen Kriegsministerium Folgendes bestimmt:

1. Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden

- a) bei den Krankenkassen der Garnison-, Magazin-, Montirungs-, Depot- und Lazareth-Verwaltung von dem Militair-Deconomie-Departement bezw. der Militair-Medicinal-Abtheilung des Kriegsministeriums,

- b) bei den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie und der Gewehr- und Munitionsfabriken von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegsministeriums,
  - c) bei den bei den Festungsbauten einzurichtenden Krankenkassen von der Festungs-Inspection,
  - d) bei den Krankenkassen der Remonte-Depots von dem Kriegsministerium
- wahrgenommen.

2. Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Krankenkassen führen

- a) bei den Krankenkassen der Garnison-, Magazin-, Montirungs-, Depot- und Lazareth-Verwaltung: die Intendantur des X. Armee-Corps zu Hannover,
- b) bei den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie: die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten im Kriegsministerium,
- c) bei den Krankenkassen der Gewehr- und Munitionsfabriken: die Inspection der Gewehr-Fabriken,
- d) bei den Krankenkassen im Bereich der Festungsbauten: die Fortifikationen,
- e) bei den Krankenkassen der Remonte-Depots: die Abtheilung für das Remontewesen im Kriegsministerium.

Oldenburg, 1885 Februar 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

v. Rössing.





## № 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Uebernahme des j. g. Nordloher Tiefs als öffentliches Gewässer des Staats und die Erhebung eines Brückengeldes bei der Drehbrücke zu Buchsande.

Oldenburg, 1885 März 11.

Auf Grund des Artikel 1, §. 3, litt. h der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868, ist die Strecke des Godensholter Tiefs von Nordloh abwärts bis zur Einmündung in die Barßeler Ems bei Schnappburg — das j. g. Nordloher Tief — als öffentliches Gewässer des Staates zum Zwecke der Schifffahrt übernommen worden.

Zugleich wird bestimmt, daß hinsichtlich des auf dem Nordloher Tiefs bei der Drehbrücke zu Buchsande, deren Beaufsichtigung und Unterhaltung gleichfalls vom Staate übernommen ist, zu erhebenden Brückengeldes die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1882, betreffend das auf den Staatscanälen im Herzogthum Oldenburg zu zahlende Schleusen und Brückengeld, zur Anwendung zu bringen sind.

Oldenburg, 1885 März 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

v. Rössing.

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 22. April 1885.) 27. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 52. Verordnung für das Großherzogthum vom 19. März 1885, betreffend das Erforderniß der Heirathserlaubniß für Beamte des höheren Dienstes *cc.*

### N<sup>o</sup>. 52.

Verordnung für das Großherzogthum, betreffend das Erforderniß der Heirathserlaubniß für Beamte des höheren Dienstes *cc.*

Oldenburg, 1885 März 19.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *cc. cc.*,  
verordnen über das Erforderniß der Heirathserlaubniß für Beamte des höheren Dienstes für das Großherzogthum, was folgt:

### §. 1.

Diejenigen Beamten, deren Stellen unter Artikel 8 (§. 1 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 fallen

Beamte des höheren Dienstes), haben, so lange sie wider-  
ruflich angestellt sind, zu ihrer Verheirathung die vorgängige  
Erlaubniß des Staatsministeriums einzuholen. Die Heirath  
ohne solche Erlaubniß wird als Dienstkündigung angesehen.

§. 2.

Die unter §. 1 Satz 1 enthaltene Vorschrift kommt  
ebenfalls auf

a) die Candidaten des höheren Dienstes (Art. 8  
§. 1. cit.)

und

b) diejenigen Beamten des unteren Dienstes (Art. 8  
§. 2 des Civilstaatsdienergesetzes), welche zugleich  
Candidaten des höheren Dienstes (Art. 8 §. 1  
cit.) sind, und zwar auf sie in dieser letzteren  
Eigenschaft,

zur Anwendung. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt,  
wird als auf die Anstellung im höheren Dienste verzich-  
tend angesehen.

§. 3.

Die Ertheilung der Heirathserlaubniß wird besonders  
davon abhängen, ob die Mittel zum anständigen Auskommen  
der Familie vorhanden sind. Die desfälligen Nachweise  
sind von den Gesuchstellern zu führen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. März  
1885.

(L. S.)

**Peter.**

Ruhstrat.

Wöbs.

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1885.) 28. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1885, betreffend den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Januar 1885 wegen Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc.

### N<sup>o</sup>. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Januar 1885 wegen Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc.

Oldenburg, 1885 Mai 15.

Unter Bezugnahme auf Artikel 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc. — G.-G. Bd. XXVII. S. 138 —, wird hierdurch bestimmt, daß das gedachte Gesetz mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tritt.

Oldenburg, 1885 Mai 15.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.  
Sanjen.

Wöbs.



Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1885.) 29. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1885, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
- N<sup>o</sup>. 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1885, betreffend die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz vom 14. Februar 1883, betreffend Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.

### N<sup>o</sup>. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Oldenburg, den 10. Juni 1885.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, werden unter I die Worte „durch das Staatsministerium, Departement der Justiz“,

gestrichen und durch die Worte „durch das Königlich Preussische General-Kommando des X. Armee-Korps“ ersetzt.

Oldenburg, 1885 Juni 10.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Scheer.

---

N<sup>o</sup>. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz vom 14. Februar 1883, betreffend Errichtung einer Bodeneredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1885 Juni 18.

Mit Höchster Genehmigung werden unter Bezugnahme auf Artikel 30 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodeneredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg, die mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 26. September 1883 erlassenen Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes (§§. 7 und 12) abgeändert wie folgt:

Zu §. 7

wird im Absatz 1 hinter den Worten „mitgetheilt welche“ eingeschaltet: „vor dem Amte oder dem Stadtmagistrat einer Stadt erster Classe oder.“

Zu §. 12

wird im Absatz 2 im Eingange hinter den Worten „In allen Fällen der Versäumniß“ eingeschaltet „über vierzehn Tage“.

Oldenburg, 1885 Juni 18.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Scheer.

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 22. Septbr. 1885.) 30. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 56. Verordnung vom 28. Juli 1885, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Stuhr und Hasbergen.
- N<sup>o</sup>. 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. September 1885, betreffend den Beitrag der Linoleumfabriken, Kistenfabriken, Spuhlenfabriken (Bobbinfabriken), Wollkammereien und Kammgarnspinnereien zur Brandkasse.
- N<sup>o</sup>. 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. September 1885, betreffend Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Vaterländischen Frauenverein in Oldenburg.

### N<sup>o</sup>. 56.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Stuhr und Hasbergen.

Oldenburg, den 28. Juli 1885.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden nachstehende Grenz-



veränderung zwischen den Gemeinden Stuhr und Hasbergen:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Stuhr und Hasbergen wird auf der Strecke, auf welcher die Barrelbäke umgelegt ist, nämlich innerhalb der Parzellen 65 und 66 der Flur II. des Artikels 30 der Mutterrolle der Gemeinde Stuhr und der Parzelle 179 der Flur X. des Artikels 272 der Mutterrolle der Gemeinde Hasbergen durch die Mitte des neuen Bettes der gedachten Bäke gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 28. Juli 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Sansen.

v. Kössing.

### N<sup>o</sup>. 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag der Linoleumfabriken, Kistenfabriken, Spuhlenfabriken (Bobbinsfabriken), Wollkämmereien und Kammgarnspinnereien zur Brandkasse.

Oldenburg, 1885 September 10.

Auf Grund der Art. 1 §. 3 b und Art. 5 § 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Linoleumfabriken, Kistenfabriken, Spuhlenfabriken, (Bobbinsfabriken), Wollkämmereien und Kammgarnspinnereien sollen als besonders feuergefährliche Gebäude gelten.

Für Linoleumfabriken soll der achtfache, für Ristenfabriken und Spulenfabriken der fünffache, für Wollkämmereien und Kammgarnspinnereien der dreifache Beitrag zur Brandkasse geleistet werden.

Oldenburg, 1885 September 10.

**Staatsministerium.**  
**Departement des Innern.**  
 Janßen.

v. Kößing.

**N<sup>o</sup>. 58.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Vaterländischen Frauenverein in Oldenburg.

Oldenburg, 1885 September 18.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem durch einen Vorstand von mindestens 7 Personen vertretenen Vaterländischen Frauenverein in Oldenburg auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, 1885 September 18.

**Staatsministerium.**  
**Departement des Innern.**  
 Janßen.

v. Kößing.

Das Landvolk ist der wichtigste Faktor  
in der Entwicklung des Landes. Die  
Landwirtschaft ist die Grundlage der  
Wirtschaft und der Kultur.

Abteilung des Innenministeriums  
Staatshaus

Abteilung des Innenministeriums

Staatshaus

Staatshaus

1888

Abteilung des Innenministeriums,  
Staatshaus, Berlin

Abteilung des Innenministeriums

Das Landvolk ist der wichtigste Faktor  
in der Entwicklung des Landes. Die  
Landwirtschaft ist die Grundlage der  
Wirtschaft und der Kultur.

Abteilung des Innenministeriums

Staatshaus

Abteilung des Innenministeriums

Staatshaus

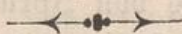
Staatshaus



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 25. Septbr. 1885.) 31. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1885, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

### N<sup>o</sup> 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Oldenburg, den 17. September 1885.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in der Fassung, in welcher es mit dem 1. October 1885 in Kraft treten wird, mit Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juni 1885 im Reichsgesetzblatt von 1885, Seite 179 fg. veröffentlicht ist, und nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 15. d. M. dazu die in der Anlage abgedruckten Ausführungsvorschriften beschlossen hat, wird unter Aufhebung der in Betreff des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums Nachfolgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Verwaltung der Reichsstempelabgaben im Herzogthum Oldenburg, einschließlich des Freihafengebiets Brake, aber mit Ausschluß des der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellten Bezirks des vormaligen Amts Landwührden (Gemeinde Dedesdorf) und des derselben Verwaltung unterstehenden Gebiets von Sprump, Barrel und Stuhr, ist der hiesigen Zoll- und Steuerverwaltung übertragen.
2. Es sind für zuständig erklärt:
  - a) zur Abstempelung von Actien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs) und zur Erhebung der desfälligen Stempelabgabe: ausschließlich das Hauptsteueramt Oldenburg,
  - b) zur Abstempelung der Schlußnoten über Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Nr. 4 des Tarifs) und zur Erhebung der desfälligen Stempelabgabe: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel, und neben denselben zur Abstempelung der Vertragsurkunden des §. 14 des Gesetzes (Nr. 14 der Ausführungsvorschriften): die Nebenzollämter Elsfleth, Nordenhamm und Fedderwardersiel und sämtliche Steuerämter, sowie die Steuerreceptur Westerstede,
  - c) zur Abstempelung von Lotterielosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Erhebung der desfälligen Stempelabgabe: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.
3. Es sind beauftragt mit dem Verkaufe der Reichsstempelmarken und der gestempelten Formulare zu Schlußnoten:
  - die drei Hauptämter unbeschränkt,
  - die übrigen unter Nr. 2b. vorstehend bezeich-

neten Dienststellen unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 0,10 und 0,20 *M.* und auf die Formulare von 0,20 und 0,40 *M.*

Bei denselben Dienststellen werden auch ungestempelte Formulare zu Schlußnoten gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben.

4. Der Umtausch unbeschädigter Reichsstempelmarken und amtlich gestempelter Schlußnoten = Formulare gegen Reichsstempelmarken oder gestempelte Formulare zu anderen Steuerbeträgen (Nr. 27b. der Ausführungsvorschriften) kann bei den drei Hauptämtern erfolgen.
5. Bezüglich der nach dem 1. October d. J. noch im Besitz der Steuerpflichtigen sich befindenden, von diesem Tage ab nicht mehr gültigen Schlußnoten = Formulare und Reichsstempelmarken der bisherigen Art kann der Antrag auf Erstattung der dafür entrichteten Stempelabgabe (Nr. 31 der Ausführungsvorschriften) unter Einreichung der unverwendbar gewordenen Formulare und Stempelmarken bei sämtlichen Kassenstellen der Zoll- und Steuerverwaltung gestellt werden.
6. Mit der bezüglich der Abgabentrachtung vorzunehmenden periodischen Prüfung der stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Actiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Actien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaus u. s. w.) — (§. 38 des Gesetzes) ist das erste Mitglied der Zolldirection beauftragt.
7. Für etwaige Rückzahlungsklagen (§. 32 des Gesetzes) ist die Zolldirection zu Oldenburg mit der Vertretung des Landesfiskus des Herzogthums beauftragt,

und sind daher solche Klagen gegen diese Behörde als Beflagten zu richten.

8. Mit dem Verkaufe der gestempelten und ungestempelten Formulare zu Schlußnoten und der neuen Reichsstempelmarken werden die zuständigen Dienststellen schon jetzt beginnen.

Oldenburg, 1885 September 17.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

Ruhstrat.

Meyer.

## Ausführungsvorschriften

zu dem

**Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.**

(Reichsgesetzblatt 1885 S. 179.)

### I. Zuständigkeit der Steuerbehörden.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterieloose (Nr. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung dieser Urkunden zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 38 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, gemäß §. 37 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Die mit der Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe und insbesondere mit dem Verkauf der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

### II. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

Zu §. 2 des Gesetzes.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefer- Muster a u. b  
tigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen



Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinskoupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimschein zu solcher, Schuldverschreibung etc.) und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung, sondern in mehreren fremden Währungen angegeben ist, hat die Umrechnung in die deutsche Währung unter Zugrundelegung der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deposition tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung bezw. der Interimsquittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und das mit definitiver Quittung versehene Exemplar der Anmeldung ausgehändigt.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „**REICHS-STEMPEL-ABGABE**“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle, darunter aber auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuerfußes: „**FÜNF** bzw. **ZWEI** oder **EINS VOM TAUSEND**“ befinden\*).

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und ersucht unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter Nummer 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß ver-

\*) Der oben bezeichnete Stempel ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Centralbl. S. 8) eingeführt. Nach den Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881 (Centralbl. S. 283) bestand früher der Stempel in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs = Stempel = Abgabe“ befand; unter dem Adler ruhte ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle; der Stempel enthielt keine Werthangabe.

Nach den letztbezeichneten Vorschriften haben die nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme“ zur Tarifnummer 1 und 2 abgestempelten Werthpapiere einen Stempelabdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Bierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs = Stempel = Abgabe“ und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

sehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimscheine nach den Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Ausdruck desselben Stempels (2e) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung vermittelt eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke und die ganze Emission im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen

der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

..... den ..... ten ..... 18

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

Zu §. 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummer 1 und 2.

3. Für die zur Besteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabebeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien zc. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrages, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d. Auf der Anmeldung (Nr. 2a) hat die Steuerstelle

- a) den Betrag der nach dem Nennwerth der einzelnen Stücke und dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe,
  - b) die für die Interimsscheine bereits entrichteten Abgabebeträge und
  - c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe
- ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöchen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung der anzurechnenden Abgabebeträge und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden definitiven Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die abgestempelten Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden definitiven Stücken vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die betreffenden Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und des hierfür bereits entrichteten Steuerbetrages, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung der gezahlten Steuer in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer ist in Höhe desjenigen Betrages, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, sicherzustellen oder auf Verlangen der Steuerbehörde zu deponiren. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nominalwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Kaution angenommen werden. Den Papieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf dem, dem Anmeldenden zurückzugebenden Exemplare der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die erfolgte Sicherheitsbestellung bezw. Deposition zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmelde-Register zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung

im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten definitiven Stücke, den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und die darauf gezahlten Abgabebeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben, auch das oben bezeichnete Exemplar der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe der bestellten Sicherheit bezw. des deponirten Steuerbetrages das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf dem mitvorgelegten und zurückzugebenden Exemplar der Anmeldung, sowie auf dem als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Exemplar und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der stattgehabten Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung des tarifmäßigen Abgabebetrages die Quittungen über die anzurechnenden Beträge beizubringen.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Aktien, auf welche vor dem 1. October 1881 Einzahlungen statt-

gefunden haben, die Reichsstempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Aktien zur Besteuerung (Nr. 2a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Aktien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Direktivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinn- gemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabebetrag ist außer dem Nennwerthe der Aktien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimscheins voll- ständig bereits vor dem 1. October 1881 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittiren, so ist das zurück- zugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. October 1881 geleisteten Einzahlungen keine An- wendung.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berech- nung der Stempelabgabe“ Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuld- verschreibungen vor dem 1. October 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichsstempelabgabe beansprucht wird,

so sind mit der Anmeldung (Nr. 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen etc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Beläge bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nr. 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichsstempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nr. 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem anderen Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem anderen Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten und dergleichen mehr.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde



Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

#### Zu §. 4 des Gesetzes.

7. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Muster c. Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular c zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Besteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Besteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Beweismaterialien Anzeige zu erstatten.

8. Den im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

### III. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

#### Zur Tarifnummer 4 B.

9. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie

dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

Zu §. 7 Absatz 1 des Gesetzes.

10. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des §. 40 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §. 8 des Gesetzes.

11. Ueber die mehreren in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft geltenden Geschäfte ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen. Sind über einzelne der betreffenden Geschäfte bereits vorher besteuerte Schlußnoten ausgestellt worden, so kann die Erstattung des zu diesen entrichteten Abgabebetrages beansprucht werden; die Prüfung und Entscheidung steht der Direktivbehörde zu. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnoten von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §§. 10, 11 und 30 des Gesetzes.

12a. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlußnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder die Werthbezeichnung und den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die

Marken lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 0,60; 0,80; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00 9,00; 10,00; 15,00; 20,00 und 30,00 *M.*

Die gestempelten Formulare zu Schlußnoten entsprechen Muster d in Form und Bordruck dem Muster d. Dieselben sind entweder

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Bordruck „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätzig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Bordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Ausdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 0,20; 0,40; 0,60; 0,80; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00; 9,00 und 10,00 *M.* zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabsolgt werden.

12b. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 85, 7. Septbr. 87.)

Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile des letzteren befinden, oder auf beide hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzu-

stellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, es muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jeder einzelnen halben Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Marken werden als nicht verwendet angesehen (§. 31 des Gesetzes).

12c. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Ausdruck des in Nummer 12a unter Ziffer 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in

glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Kredit bewilligt ist, unter Deponirung des Steuerbetrages mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e der Steuerstelle vorzulegen. Muster e.  
 Das eine Exemplar der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dasselbe mit der Quittung über den Empfang der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Exemplare und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf dem bei ihr zurückgebliebenen Exemplar der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter 12a 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter 12b getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

12d. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Nr. 12b zu bewirken.

12e. Wenn im Falle des §. 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Nummer 12b zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

12f. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden.

12g. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 6 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. In diesem Falle hat der inländische Kontrahent das Doppel-Formular der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Zu §. 11 Absatz 3 des Gesetzes.

13. Ueber die Zurückerstattung der Abgabe im Falle des §. 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Zurückerstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Zurückerstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

## Zu §. 14 des Gesetzes.

14. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der unter Nummer 12a 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Exemplar und eventuell auch auf den weiteren Exemplaren mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu dem ersten Exemplar verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

## Zu §. 15 des Gesetzes.

15. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 7 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich



die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 14 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde, eventuell auf den mehreren Exemplaren derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für das Steuerinteresse wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 14 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Exemplare dieser Urkunde bestehen, genügt die Vorlegung eines Exemplars. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 10 und 11 sowie im §. 14 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabchlusses.

Die Direktivbehörde bezw. im Falle des Absatzes 2 dieser Nummer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

16. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Ver-

pflichteten (§. 9 Abs. 1 und §. 10 des Gesetzes)  
zehn Tage,

2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs), für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu §. 16 des Gesetzes.

17. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Nr. 12a) auf Kredit verabfolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden (Nr. 12c). Abgabebeträge unter 50 *M.* werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabfolgt.

#### IV. Lotterieloose.

Zum Tarif, Nummer 5.

18. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterielosen

sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 21, 22 und 24 des Gesetzes.

19a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers,  
die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den  
planmäßigen Preis der Lose,  
den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Lose be-  
gonnen werden soll,  
die Gegenstände, die Zeit und der Ort der Aus-  
spielung,  
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von  
dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Lose  
betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Auspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Lose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Lose gegen Sicherstellung des Abgabebetrag oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

19b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein

mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landes- = Finanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

20. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behündigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 19a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

21. Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelt Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „**Versteuert**“ bzw. „**Stempelfrei**“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf

die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbcheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nr. 19a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabfazes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

22. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Nummer 19a gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Ausspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Ab-

stempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Auspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Auspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Auspielung (in der Spielbude zc.) keine anderen Loose vorrätzig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

Zu §. 22 des Gesetzes.

23. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 23 und 24 des Gesetzes.

24. Ausländische Loose und Ausweise über Spiel- einlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmel- Muster f. dung unter Einzahlung des Abgabebetragß innerhalb der im §. 23 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 21. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu §. 26 des Gesetzes.

25. Für unabgesetzt gebliebene Loose zc. einer zu Stande gekommenen Auspielung wird die Reichsstempel- abgabe nicht erstattet.

Zu §. 27 des Gesetzes.

26. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spä- testens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder

Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 18) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

### V. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 30 des Gesetzes.

27a. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge in Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Her-

stellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Nummer 2a neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

27b. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen gestempelte Formulare oder Marken zu anderen Steuerbeträgen umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

#### Zu §. 38 des Gesetzes.

28. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 38 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbstständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidirenden Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäfts-



bücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu §. 40 des Gesetzes.

29. Wenn im Laufe eines administrativen Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4B Zweifel darüber entstehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

#### Uebergangsbestimmungen.

30. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung von Privatformularen zu Schlußnoten nach den Bestimmungen unter Nummer 12c sowie mit dem Verkaufe gestempelter und ungestempelter Formulare zu Schlußnoten und neuer Reichsstempelmarken (Nr. 12a und 12b) vor dem 1. Oktober 1885 begonnen werden kann.

31. Vom 1. Oktober 1885 ab verlieren die bisherigen gestempelten Formulare zu Schlußnoten und die bisherigen Reichsstempelmarken (Centralbl. für das Deutsche Reich 1881 S. 286 und 287, 1882 S. 108 und 422) ihre Gültigkeit; es ist mithin die weitere Verwendung derselben einer Nichtverwendung gleich zu achten. Für die dann noch im Besitz der Steuerpflichtigen sich befindenden Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken der bisherigen Art wird die dafür entrichtete Stempelabgabe auf Anweisung

der Direktivbehörde baar erstattet. Die Landesregierungen bestimmen die Steuerstellen, bei welchen die Erstattung unter Einreichung der unverwendbar gewordenen Formulare und Marken zu beantragen ist. Sind die Stempelzeichen oder die Formulare nicht unversehrt, so erfolgt die Erstattung der Abgabe nur dann, wenn von demselben noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, dem gegenüber durch die Steuererstattung das fiskalische Interesse gefährdet erscheint.

Der Antrag auf Erstattung muß bis zum 31. März 1886 gestellt werden. Wird die Erstattung erst nach diesem Termine beantragt, so erfolgt dieselbe nur dann, wenn die rechtzeitige Beantragung nicht thunlich gewesen oder aus entschuldbarem Versehen versäumt worden ist.



**Muster a.**

Eingegangen am ..... 18.....

N<sup>o</sup> ..... des Anmeldungs-Registers.N<sup>o</sup> ..... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

**Anmeldung,**

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von inländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetz über die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend specificirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den .....ten ..... 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.  
Wohnort und Wohnung.

**Empfangsbescheinigung.**

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den .....ten ..... 18.....

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere							Nennwerth.
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum	
				Seriennummer.	Littera.	fortlaufenden Nummern.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Darauf sind anzurechnen: a) landesgesetz- liche, b) Reichstern- pelabgaben Mark.	Mithin noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesammt- betrag der Abgabe Mark.	Es wird Be- freiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Be- gründung der Anga- ben in den Spalten 11, 13 und 16, sowie sonstige Bemer- tungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

No.	Name	Age	Sex	Profession	Religion	Remarks
1	...	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...	...
6	...	...	...	...	...	...
7	...	...	...	...	...	...
8	...	...	...	...	...	...
9	...	...	...	...	...	...
10	...	...	...	...	...	...



Eingegangen d..... 18.....  
 №..... des Anmeldungs-Registers.  
 №..... des Hebe-Registers.  
 (Schwarzstempel.)

### **Anmeldung,**

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Aktien,  
 Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetz über die Erhebung von  
 Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend  
 specificirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten  
 ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten  
 Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legi-  
 timation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht  
 verpflichtet sein soll.

....., den ..... ten ..... 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.  
 Wohnort und Wohnung.

### **Empfangsbescheinigung.**

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle über-  
 geben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbeschei-  
 nigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation  
 des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen  
 Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 18.....

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)



Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum
				Seriennummer zc.	Littera.	fortlaufenden Nummern.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nennwerth der Stü c k e		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Darauf kommen an Reichs- Stempel-Abgaben für den Zuterimschein in Anrechnung	Mithin sind noch zu er- heben für jedes Stück	Gesamtbetrag der Abgabe	Bemerkungen.
nach ausländi- scher Währung.	nach deutscher Währung Mark.	nach fremder Währung.	nach deutscher Währung Mark.					
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

No.	Name	Age	Sex	Profession	Religion	Marital Status	Education	Remarks
101	...	...	...	...	...	...	...	...
102	...	...	...	...	...	...	...	...
103	...	...	...	...	...	...	...	...
104	...	...	...	...	...	...	...	...
105	...	...	...	...	...	...	...	...
106	...	...	...	...	...	...	...	...
107	...	...	...	...	...	...	...	...
108	...	...	...	...	...	...	...	...
109	...	...	...	...	...	...	...	...
110	...	...	...	...	...	...	...	...



Eingegangen den ..... 18.....

N<sup>o</sup> ..... des Anmeldungs-Registers.

N<sup>o</sup> ..... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

**Vorläufige Anmeldung,**

daß stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefördert wird.

(§. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Be- zeichnung.	Stück- zahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwerth Mark.	Auflegung zur Zeichnung.	Auf- forderung zur Ein- zahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

223

4



Schlussnote. M<sup>z</sup> .....

....., den ..... 18 .....

Von .....

in .....

An .....

in .....

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per .....

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Bermittelt durch:

in .....

000 000

Raum

für die Verwendung von

Stempelmarken.

durchlocht.

Schlussnote. M<sup>z</sup> .....

....., den ..... 18 .....

Von .....

in .....

An .....

in .....

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per .....

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Bermittelt durch:

in .....

000 000

Müller d.



**Muster e.**

Eingegangen den ..... 18.....

N<sup>o</sup> ..... des Anmeldungs-Registers.N<sup>o</sup> ..... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

**A n m e l d u n g**

zur

**Abstempelung von Formularen zu Schlussnoten durch die Reichsdruckerei.**(Tarifnummer 4 zum Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichs-  
stempelabgaben, Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Es sollen abgestempelt werden:		Steuer- Betrag  Mark.	Bemerkungen.
		Stückzahl der Formulare.	zum Abgabenbetrage von  Mark.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Gingegangen den ..... 18.....  
 № ..... des Anmeldungs-Registers.  
 № ..... des Hebe-Registers.  
 (Schwarzstempel.)

**Anmeldung**

zur

**Versteigerung für ausländische Lotterieloose.**

(Tarifnummer 5 zum Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben,  
 Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Tag der Anmel- dung.	Name und Wohnung des Anmeldenden.	Der einzelnen Lose			Des Lotterie-Unter- nehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Lose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe. Mark.
		Anzahl.	Preis einschließlich Schreib- geld zc. in der fremden   deutscher Währung.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 4. October 1885.) 32. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 60. Bekanntmachung der Ablösungs-Commission vom 11. September 1885, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1884 bis zum Ablaufe des Jahres 1889 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

### N<sup>o</sup> 60.

Bekanntmachung der Ablösungs-Commission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1884 bis zum Ablaufe des Jahres 1889 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 11. September 1885.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 21. April 1885, die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Commission in der nachstehenden Tabelle:

- I. die Preise der Naturalien,
- II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,
- III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns, welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes und der Verordnung vom 11. November 1859, betreffend die Abände-



zung des Gesetzes vom 21. April 1855, wegen Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, ermittelt und im Herzogthum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind, welche nach dem 31. December 1884 bis zum Ablauf des Jahres 1889 beantragt werden.

Die festgestellten Preise gelten für das ganze Herzogthum.

Nachrichtlich wird bemerkt:

I. Zur Erleichterung der Ermittlung des Ablösungscapitals:

1. Bei Berechnung des Ablösungscapitals wird der Geldwerth des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt. Dieser Geldwerth besteht:

a) bei den Naturalien (Ziffer I. der Tabelle) in dem vollen Betrage,

b) bei den Diensten unter Ziffer 72 der Tabelle in zwei Dritteln,

c) bei den Diensten unter Ziffer 73 und 74 der Tabelle in drei Vierteln,

d) bei den Diensten unter Ziffer 75, 76, 77, 78 und 79 der Tabelle in dem vollen Betrage

der festgesetzten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (Nr. 75 und 76) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwerth in drei Fünfteln der festgestellten Preise.

Der Geldwerth ist bei Nr. 72, 73 und 74 neben den Preisen angegeben.

2. Zur Ermittlung des Reinertrags werden von dem Geldwerthe

a) der Naturalien, die im Art. 32 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849,

b) der Dienste, die im Art. 77 des Entschädigungsgesetzes

aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgezogen, wenn und soweit solche dem Berechtigten zur Last fielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung der Preise nicht schon berücksichtigt sind.

3. Das Ablösungscapital besteht — wenn und soweit der Betrag des Capitals vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Vertrag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach Verschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Reinertrags.

4. Bei der Ermittlung des Ablösungscapitals für diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen bestimmt sind, noch in Reise- oder Boten-Diensten bestehen, kommen die festgestellten Preise und die unter Ziffer I. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittlung nach den desfälligen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungsweise des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849.

II. Die Größe des Oldenburger Scheffels und der in den verschiedenen Theilen des Herzogthums üblichen Fruchtmaaße ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1869 (Gesetzblatt Band 21 pag. 69) bestimmt. Die hiernach sich ergebenden Maaß- und Preisverhältnisse sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

### Fruchtmaaß und Preisverhältniß.

In den Orten	Vertliches Maaß. Scheffel à Rannen.	Gleich Liter.	Ablösungspreise für den örtlichen Scheffel									
			Weizen.		Roden.		Gerste.		Hafer.		Bohnen.	
			M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.
Oldenburg, auch Wilhelmshaven	1 Scheffel à 16	22,803	3	29	2	55	2	00	1	33	2	85
Delmenhorst	1 Scheffel à 18	26,003	3	75	2	91	2	28	1	52	3	25
Bedta, Lohne, Steinfeld, Dint- lage, auch Emstedt und Cappeln	1 Scheffel à 18	26,807	3	87	3	00	2	35	1	56	3	35
Damme	1 Scheffel à 20	28,703	4	14	3	21	2	52	1	67	3	59
Cloppenburg	1 Scheffel à 16	25,716	3	71	2	88	2	26	1	50	3	21
Lönningen, auch Friesoythe und Molbergen*)	1 Bierup à 36	47,786	6	89	5	34	4	19	2	79	5	97
Zever	1 geſtrichener Scheffel à 22	30,889	4	46	3	45	2	71	1	80	3	86
Zever	1 gehäufter Scheffel à 26 <sup>2</sup> / <sub>5</sub> **)	37,067	5	35	4	15	3	25	2	16	4	63

\*) In Lönningen und Friesoythe ſoll neben dem Bierupmaaß ein Scheffelmaaß vorkommen, welches kleiner iſt als jenes.

\*\*\*) Die Größenangabe beruht auf von der Ablösungs-Commiſſion eingezogene Erkundigungen und wird ſolche in Anwendung gebracht werden, ſoweit nicht ein anderes Verhältniß vereinbart oder begründet wird.



III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablösungs-Commission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen annehmen:

1. das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich . . . . 33 Loth Kölnisch,
2. das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll- und Handelspfund sei gleich . . . 32 " "
3. das in Severland gebräuchliche sog. schwere Pfund sei gleich . . . . . 36 " "

und hiernach das Verhältniß dieser Gewichte zu den durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführten Gewichte, für welches jetzt die Ablösungspreise festgesetzt sind, dahin berechnen, daß

- 50 Kilogramm gleich sind 104 Pfund alt Oldenburger Gewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 107 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 7 Kilogramm gleich sind 15 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 95 Pfund jeversches Gewicht,
- 10 Kilogramm gleich sind 19 Pfund jeversches Gewicht.

Oldenburg, den 11. September 1885.

Ablösungs-Commission für das Herzogthum Oldenburg.

Selkman.

Wiepfen.

### I. Preise der Naturalien.

(Das angegebene Maaß ist das frühere Oldenburger (1 Scheffel gleich 22,803 Liter, 1 Kanne gleich 1,425 Liter); das angegebene Gewicht das durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eingeführte Gewicht).

Ordn.- Nr.	Gegenstand.		Preise	
			M.	S.
1	Weizen . . . . .	à Scheffel	3	29
2	Rocken . . . . .	"	2	55
3	Gerste, Sommer= . . . . .	"	2	00
4	Hafer, Futter= . . . . .	"	1	33
5	Bohnen, Feld= . . . . .	"	2	85
6	Erbfen, Feld= . . . . .	"	2	75
7	Gerste, Winter= . . . . .	"	2	00
8	Mengkorn von Gerste u. Hafer	"	1	30
9	Buchweizen . . . . .	"	1	60
10	Hafermalz . . . . .	"	1	10
11	Geestenmalz . . . . .	"	1	58
12	Kartoffeln . . . . .	"	0	55
13	Rappsaamen . . . . .	"	3	75
14	Rübsaamen . . . . .	"	3	35
15	Senfsaamen . . . . .	à Kanne	0	23
16	Leinsaamen . . . . .	"	0	20
17	Hopfen . . . . .	à 1/2 kg	0	30
18	Flachs:			
	a) gehechelter, reiner . . . . .	"	0	45
	b) ungehechelter in Bündeln	"	0	34
	c) roher . . . . .	Rehmel von		
		20 Lothen	0	95
19	Hanf, ungehechelter . . . . .	à 1/2 kg	0	27
20	Heu . . . . .	à 500 kg	12	00
21	Klee, grüner . . . . .	"	2	25
22	Weißstroh (Futter):			
	a) auf der Geest . . . . .	"	10	00
	b) in der Marsch . . . . .	"	6	00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.		Preise.	
			M.	ſ
23	Dachstroh, in Schöfen:			
	a) auf der Geest . . . . .	à 500 kg	12	00
	b) in der Marsch . . . . .	"	8	00
24	Bohnen- und Erbsenstroh . . . . .	"	6	00
25	Buchweizenstroh . . . . .	"	2	00
26	Getreide in Garben:			
	a) Weizengarben . . . . .	à Garbe	0	16
	b) Rogengarben . . . . .	"	0	11
	c) Gerstengarben . . . . .	"	0	08
	d) Hafergarben . . . . .	"	0	07
27	Grütze:			
	a) Gersten- und Hafergrütze	à Kanne	0	20
	b) Buchweizengrütze . . . . .	"	0	20
28	Schwarzbrod . . . . .	à 1/2 kg	0	06
29	Feinbrod . . . . .	"	0	08
30	Butter:			
	a) auf der Geest . . . . .	"	0	60
	b) in der Marsch . . . . .	"	0	70
31	Käse:			
	a) magerer . . . . .	"	0	10
	b) fetter und Krautkäse . . . . .	"	0	20
32	Milch . . . . .	à Kanne	0	10
33	Eier . . . . .	à Stück	0	04
34	Rindfleisch . . . . .	à 1/2 kg	0	35
35	Schaf- und Hammelfleisch . . . . .	"	0	20
36	Schweinefleisch . . . . .	"	0	30
37	Speck (frischer) und Seiten- speck ohne Schinken . . . . .	"	0	37
38	Speckseiten mit anhängenden Schinken . . . . .	"	0	35
39	Schinken:			
	a) frischer . . . . .	"	0	40
	b) geräucherter . . . . .	"	0	50

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
40	Mettwürste		
	a) frische . . . . .	à 1/2 kg	0 40
	b) geräucherte . . . . .	"	0 50
41	Schweinskopf:		
	I. wenn das zu liefernde Ge- wicht feststeht:		
	a) für einen langgeschnitte- nen, d. h. so lang ge- schnitten, als das auf dem Nacken umgelegte Ohr reicht . . . . .	"	0 24
	b) für jeden anderen . . .	"	0 16
	II. wenn das zu liefernde Ge- wicht nicht feststeht:		
	a) für einen langgeschnitte- nen . . . . .	à Stück	3 75
	b) für einen jeden anderen für einen halben Kopf die Hälfte der unter Ziffer IIa. und b. be- stimmten Preise.	"	2 00
42	Schweinsrippen . . . . .	à 1/2 kg	0 20
43	Schweinsrücken . . . . .	"	0 20
43a.	Fette Gänsebrüste . . . . .	à Stück	1 00
44	Ochsen- und Kuhzungen . . .	"	1 00
45	Kinder . . . . .	"	40 00
46	Schweine:		
	a) magere . . . . .	"	15 00
	b) fette . . . . .	à 50 kg Schlacht- gewicht.	35 00
47	Ferkeln:		
	a) sechswöchige . . . . .	à Stück	6 00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
	b) dreimonatige . . . . .	à Stück	10 00
	c) fünfmonatige . . . . .	"	15 00
48	Schafvieh, in den Geestdi- stricten:		
	1. Widder (Schafböcke) . . . . .	"	3 50
	2. Hammel:		
	a) magere . . . . .	"	4 00
	b) fette . . . . .	"	8 00
	3. Mutterschafe . . . . .	"	4 00
	4. Lämmer . . . . .	"	1 50
49	Hühner und Hähne . . . . .	"	0 40
50	Junge Hühner und Hähne (Küken) . . . . .	"	0 20
51	Gänse:		
	a) magere . . . . .	"	1 50
	b) fette . . . . .	"	3 00
52	Enten . . . . .	"	0 50
53	Kale . . . . .	à 1/2 kg	0 25
54	Kleine Kale . . . . .	à Stiege	0 20
55	Bienen . . . . .	à Korb	4 00
56	Wachs . . . . .	à 1/2 kg	1 00
57	Brennholz, in den Geestdi- stricten:		
	a) buchen Scheitholz, für den Klaster von 90 Kubikfuß	—	7 50
	b) buchen Rundholz, für ein zweispänniges Fuder . . . . .	—	3 00
	c) anderes Brennholz, für den Klaster . . . . .	—	4 50
58	Hopfenstangen, in den Geest- districten:		
	a) von Ellern . . . . .	à Schock	2 00
	b) von Föhren . . . . .	"	2 50



Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	3
59	Bohnenstangen, in den Geest- districten . . . . .	à Schock	1 30
60	a) Haidekraut (Streuhaide), für ein zweispänniges Fuder	—	2 25
	b) Haide (Forst-, Deck- oder Zaun-) für ein zweispän- niges Fuder . . . . .	—	3 00
61	Ein Kuhstrick von Hansheede oder Flachsheede . . . . .	—	0 13
62	Wagenstränge (Pferdestränge) von Hanf . . . . .	à Stück	0 25
63	Für das Halten eines Stiers, wenn der Verpflichtete weder ein Sprunggeld noch eine andere Vergütung genießt, jährlich . . . . .	—	75 00
64	Für das Halten eines Ebers, unter gleichen Verhältnissen, jährlich . . . . .	—	15 00
65	Für die Sommerweide: a) eines Schweines . . . . .	—	4 75
	b) einer Sau mit Ferkeln, wenn diese bis zum Alter von 3 Monaten mitweiden können . . . . .	—	8 00
66	Für die Sommerweide eines Kalbes: a) auf Marschland . . . . .	—	12 00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	5 00
67	Für die Sommerweide eines Rindes: a) auf Marschland . . . . .	—	20 00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	9 00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	g
68	Für die Sommerweide einer Kuh:		
	a) auf Marschland . . . .	—	40 00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	15 00
69	Für die Sommerweide auf Moor- oder Geestland:		
	a) einer Gans . . . . .	—	1 25
	b) einer Gans mit ihren Küken . . . . .	—	9 00
70	Für die Winterfütterung:		
	a) eines Schweines . . . .	—	6 00
	b) eines Kalbes . . . . .	—	9 00
	c) eines Kindes . . . . .	—	9 00
	d) einer Kuh . . . . .	—	15 00
71	Leinsäen für den Berechtigten auf pflichtigem Lande: für jeden zu säenden Scheffel Leinsaamen . . . . .	—	7 00

## II. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	ſ	M.	ſ
72	Wenn die Leistung nach Tagen bestimmt ist:				
	I. Wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Geräthschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten u. s. w. halten muß:				
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:				
	1. wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann:				
	a) bei eigener Kost und Fütterung . . . .	4	50	3	00
	b) bei freier Kost und Fütterung . . . .	3	00	2	00
	Für jedes Pferd mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a) bei eigener Fütterung	1	63	1	09
	b) bei freier Fütterung	1	13	0	75
	Für jeden Mann mehr wird hinzugerechnet für den Tag:				
	a) bei eigener Kost . .	0	75	0	50
	b) bei freier Kost . .	0	42	0	28
2. wenn der Dienst an mehreren Tagen nacheinander geleistet werden					

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	ſ	M.	ſ
	<p>muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit dem Gespann die Nacht außerhalb seiner Wohnung bleiben muß:</p> <p>bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:</p> <p>a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann</p> <p>b) für jedes Pferd mehr geht hinzu .</p> <p>c) für jeden Mann mehr geht hinzu .</p>	5	50	3	67
	<p>II. Wenn der Berechtigte den Wagen und die sonstigen Geräthschaften stellen muß, so ist von dem unter Ziffer I. für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 50 ſ abzuziehen.</p>				
	<p>III. Wenn der Berechtigte Kost und Fütterung geben muß, oder der Verpflichtete dafür eine Vergütung erhält, so sind von den unter Ziffer 1, 2 für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 1 M. 50 ſ abzuziehen.</p>				
73	Für Gras- oder Kornmähen,				

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	ſ	M.	ſ
	Torfgraben und Gräbenauswerfen (Schlöten):				
	1. bei eigener Kost . . . .	1	13	0	85
	2. bei freier Kost . . . .	0	60	0	45
74	Für alle sonstigen Handdienste (insbesondere auch, wenn die Art der zu leistenden Dienste überall nicht bestimmt ist):				
	I. der Männer für jeden Tag:				
	1. im Sommer (vom 1. April bis 1. November):				
	a) bei eigener Kost . . . .	0	84	0	63
	b) bei freier Kost . . . .	0	39	0	29
	2. im Winter:				
	a) bei eigener Kost . . . .	0	63	0	47
	b) bei freier Kost . . . .	0	26	0	20
	II. der Frauen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, für jeden Tag:				
	1. bei eigener Kost . . . .	0	47	0	35
	2. bei freier Kost . . . .	0	21	0	16

## III. Preise des Fuhr- und Botenlohns.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
75	Bei nach Tagen bestimmten Reisefuhren, wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften selbst halten muß:		
	1. wenn die Reise in einem Tage gemacht werden kann:		
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für jeden Tag:		
	a) bei eigener Kost und Fütterung	4	50
	b) bei freier Kost und Fütterung	3	00
	für jedes Pferd mehr geht hinzu für jeden Tag:		
	a) bei eigener Fütterung . . . .	1	70
	b) bei freier Fütterung . . . .	1	20
	für jeden Mann mehr geht hinzu für jeden Tag:		
	a) bei eigener Kost . . . . .	0	80
	b) bei freier Kost . . . . .	0	45
	2. wenn die Reise hin und zurück in einem Tage nicht gemacht werden kann und daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer seiner Wohnung zubringen muß:		
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:		
	a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann .	12	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	4	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu . . . . .	2	00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		fl.	sch.
76	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften halten und Kost und Fütterung tragen muß:		
	1. bis zu einer Ortsentfernung von 3 Oldenburger Postmeilen, für jede Meile der Entfernung des Orts:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . . .	2	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
	2. bei einer Ortsentfernung über 3 Meilen, für die vierte und jede folgende Meile der Entfernung:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . .	2	50
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	25
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
77	I. Wenn bei den unter Nr. 75 und 76 gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen Geräthschaften halten muß, oder der Verpflichtete nur Vorspann zu leisten hat, so sind von den unter Nr. 75 und 76 bestimmten Preisen abzurechnen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag . . . .	0	50
	b) bei nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile . . . .	0	18
	II. Wenn bei den unter Nr. 75 Ziffer 2 und Nr. 76 gedachten Dien-		

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
	sten der Berechtigte Kost und Fütterung tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Nr. 75 Ziffer 2 und Nr. 76 bestimmten Preisen abzuziehen:		
	a) bei den nach Tagen bestimmten Diensten für jede 24 Stunden . . . . .	1	50
	b) bei den nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung . . . . .	0	50
78	Für Botengehen, einschließlich der dabei vorkommenden Verrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:		
	1. wenn der Verpflichtete sich selbst beköstigen muß:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag . . . . .	1	00
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung . . . . .	0	30
	2. wenn der Berechtigte die Zehrungskosten tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Preisen abzuziehen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag . . . . .	0	50
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile . . . . .	0	18
79	Für Brieftragen die unter Ziffer 78 bestimmten Preise.		





# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 11. October 1885.) 33. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 61.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1885, betreffend Aenderung der Ministerialbekanntmachung vom 9. Mai 1882, wegen des Heide- und Moorbrennens im Herzogthum Oldenburg.
- N<sup>o</sup>. 62.* Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 8. October 1885, betreffend die Unfallversicherung für den Betrieb der Eisenbahn-Verwaltung.

### *N<sup>o</sup>. 61.*

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Ministerialbekanntmachung vom 9. Mai 1882, wegen des Heide- und Moorbrennens im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1885 September 26.

Der §. 1 Absatz 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1882, betreffend das Heide- und Moorbrennen im Herzogthum Oldenburg, wird mit Höchster Genehmigung dahin geändert, daß das Abbrennen des Heidetrauts und das Moorbrennen auf allen im Herzogthum Oldenburg belegenen Heide- und Moorflächen nur

während der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. September einschließlich verboten ist.

Oldenburg, 1885 September 26.

**Staatsministerium.**

**Departement des Innern.**

Sansen.

v. Rössing.

**N<sup>o</sup>. 62.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Unfallversicherung für den Betrieb der Eisenbahn-Verwaltung.

Oldenburg, 1885 October 8.

Zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) wird für den Betrieb der Eisenbahn-Verwaltung Folgendes bestimmt:

1. die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden von der Eisenbahn-Direction in Oldenburg für die ihr untergeordneten Dienstzweige wahrgenommen; dieser Behörde liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten ob,
2. die auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) gemäß den Bestimmungen in den §§. 45, 51 bis 56

von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden Functionen werden für die Betriebe der Eisenbahn-Verwaltung dem Eisenbahn-Betriebsinspector bezw. den Maschinen- und Bezirks-Inspectoren übertragen.

Oldenburg, 1885 October 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

---

v. Rössing.

den dem Kaiserlichen Hofrat...  
Funktionen werden für die...  
Verwaltung des...  
den Kaiserlichen Hofrat...  
tragen.

Oldenburg, 1885, Oktober 8.

Staatsministerium.

Minister des Innern.

Senat.

H. Hoffmann.

117.

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...



# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 14. October 1885.) 34. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. September 1885, betreffend die gerichtlichen Hinterlegungen.

### N<sup>o</sup>. 63.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die gerichtlichen Hinterlegungen.

Oldenburg, 1885 September 30.

Da mit dem 1. Januar 1886 die zur Zeit geltenden Depositen-Ordnungen aufgehoben und durch eine neue Hinterlegungs-Ordnung ersetzt werden, so werden die mit dem 1. Januar 1886 in Kraft tretenden desfälligen neuen Bestimmungen, soweit dieselben für das Publikum von Interesse sind, nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1. Vom 1. Januar 1886 an erfolgen die gerichtlichen Hinterlegungen (mit Ausnahme der Kostenvorschüsse

im gerichtlichen Verfahren) nur bei den Amtsgerichten und zwar bei dem Amtsgericht Oldenburg auch in den zur Zuständigkeit des Landgerichts und Oberlandesgerichts gehörigen Sachen. Art. 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und die gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze (Gesetzblatt Bd. 25 pag. 331) und Gesetz vom 5. December 1884, betreffend den gedachten Artikel 5 (Gesetzblatt Bd. 27 pag. 83).

Wo das Amtsgericht aus mehreren Abtheilungen besteht, wird das Hinterlegungsgeschäft einer Abtheilung zugewiesen werden.

In den an dem gedachten Tage beim Depositem des Landgerichts anhängigen Sachen behält es bis zu deren Erledigung bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

§. 2. Das Hinterlegungsgeschäft wird zum Theil von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich, zum Theil vom Gerichtsschreiber allein wahrgenommen.

§. 3. Vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich sind folgende Gegenstände entgegen zu nehmen:

1. baares Geld;
2. Kostbarkeiten;
3. auf den Inhaber lautende Papiere, auch wenn sie außer Kurs gesetzt sind;
4. Urkunden, auf welche ohne Prüfung der Legitimation Zahlung geleistet werden kann (Sparkassensbüchlein, Bankscheine und dergl.) oder bezüglich deren wegen ihrer besonderen Wichtigkeit das mit der Sache befaßte Gericht solche Hinterlegung besonders angeordnet hat, und
5. Bescheinigungen über an anderen Stellen erfolgte Hinterlegungen.

Vom Gerichtsschreiber allein werden Urkunden, soweit sie vorstehend nicht bezeichnet sind, angenommen.

§. 4. Der Hinterleger hat bei der Hinterlegung ein Hinterlegungsgefuch in 2 Exemplaren zu überreichen. Das Gefuch muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort auch dieser Person.

2. ein genaues und vollständiges Verzeichniß der zu hinterlegenden Gegenstände; Werthpapiere sind hierbei nach ihrem Namen, der Nummer, dem Jahre der Ausstellung, dem Nominalbetrage, der Münzsorte, dem Zinsfuß, dem Tage der Fälligkeit der Zinsen oder Dividenden, unter Angabe der mit hinterlegten Zins- oder Dividendenscheine und Talons zu bezeichnen; Schulddocumente aber mit einem die etwaige Ingrossation bezeichnenden Zusaze nach Namen des Ausstellers, Ort und Zeit der Ausstellung, Betrag, Zinsfuß und Fälligkeitstermin zu verzeichnen.

3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und sofern die Rechtsangelegenheit, zu welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. Wird die Hinterlegung auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist, wenn dasselbe Amtsgericht diese Behörde ist, eine Bezugnahme auf die betreffenden Akten hinzuzufügen, sonst aber eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung anzulegen.

Soweit thunlich, ist auch die Person, an welche die Rücklieferung erfolgen soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

In Vormundschaftsachen ist an Stelle des Hinterlegungsgefuchs lediglich ein Verzeichniß der zu hinterlegenden Gegenstände in doppelter Ausfertigung einzureichen. Zu dem Verzeichniß ist der von den Amtsgerichten kostenfrei zu liefernde Vordruck zu verwenden. Etwaige später in



derselben Vormundschaft zu hinterlegende Gegenstände sind in dasselbe Verzeichniß unter der darauf ertheilten Empfangsbescheinigung (§. 6) einzutragen; reicht dasselbe nicht aus, so ist ein neuer Bogen anzuhäften.

Bei Anfertigung des Hinterlegungsgefuchs bezw. des Verzeichnisses hat der Gerichtsschreiber dem Hinterleger auf Verlangen behülflich zu sein.

§. 5. Verschllossene oder versiegelte Gegenstände können nicht hinterlegt werden. Wenn aber nicht beabsichtigt wird, daß das Hinterlegte theilweise zurückgeliefert werden soll, so kann auf Verlangen das den Hinterlegungsbeamten Vorgezeigte resp. Vorgezählte vom Hinterleger mit seinem Petschaft und zugleich in Gegenwart des Hinterlegers mit dem Gerichtssiegel versiegelt und so in Verwahrung genommen werden.

§. 6. Nach erfolgter Hinterlegung ist dem Hinterleger auf dem einen Exemplar des Hinterlegungsgefuchs bezw. des Verzeichnisses eine Bescheinigung über dieselbe zu ertheilen. Diese Bescheinigung ist bezüglich der im §. 3 Abs. 1 unter Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber bezüglich der von dem Gerichtsschreiber allein wahrzunehmenden Hinterlegungen von diesem zu unterschreiben und in beiden Fällen mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Der Hinterleger hat darauf zu achten, daß ihm die hier vorgeschriebene Empfangsbescheinigung eingehändigt wird, widrigenfalls die Hinterlegung nicht als ordnungsmäßig erfolgt angesehen werden kann.

§. 7. Hinterlegte Werthpapiere auf Inhaber werden durch das Amtsgericht nur auf Antrag außer Kurs gesetzt. Bezüglich der in Vormundschaften hinterlegten Inhaberpapiere verbleibt es jedoch bei den getroffenen Anordnungen (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Mai 1883, Gesetzblatt Bd. 26 Seite 571).

Die Hinterlegungsbeamten sind nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung der hinterlegten Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

§. 8. Die Auslieferung hinterlegter Gegenstände erfolgt nur auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung desjenigen Gerichts, welches mit der Sache, zu welcher die Hinterlegung geschehen, befaßt ist. In Vormundschaftsachen können jedoch den Vormündern fällige oder in den nächsten 6 Monaten fällig werdende Zins- oder Dividendenscheine, sowie solche Talons ohne Verfügung des obervormundschaftlichen Gerichts zurückgegeben werden.

§. 9. Nach erfolgter Aushändigung hat der Empfänger in der vorgeschriebenen, ihm von den Hinterlegungsbeamten bekannt zu machenden Weise über dieselbe Quittung zu ertheilen und bezüglich der im §. 3 Abs. 1 Ziffer 2 und ff. bezeichneten Gegenstände die Hinterlegungsbescheinigung (§. 6) zurückzuliefern bezw. bei theilweiser Rücklieferung zur Eintragung der erforderlichen Vermerke vorzulegen.

§. 10. Die Hinterlegungsgebühren (Ziffer 44 der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechtsachen, Ges.-S. Bd. 16 S. 332) sind gleich bei der Hinterlegung baar zu entrichten.

Oldenburg, 1885 September 30.

**Staatsministerium.**

**Departement der Justiz.**

Tappenbeck.

---

Gräpel.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Stammung 1885 September 30

Staatshilfsamt

Reparatur der Zelle

Zusatz

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or reference.



# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 30. October 1885.) 35. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. October 1885, betreffend Verhütung von Beschädigungen der in der Telegraphenlinie von Barßel nach Ramsloh durch die Soeste, den Hunte-Ems-Kanal und das Sagter Tief ausgelegten Telegraphenfabel.

### N<sup>o</sup> 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verhütung von Beschädigungen der in der Telegraphenlinie von Barßel nach Ramsloh durch die Soeste, den Hunte-Ems-Kanal und das Sagter Tief ausgelegten Telegraphenfabel.

Oldenburg, den 17. October 1885.

Bei der Anlage einer Telegraphenlinie von Barßel nach Ramsloh sind durch die Soeste, den Hunte-Ems-Kanal und das Sagter Tief Telegraphenfabel ausgelegt worden.

Das Kabel in der Soeste liegt 6,3 m südlich der Drehbrücke bei Barßel, das Kabel im Hunte-Ems-Kanal 30 m südlich von der Zugbrücke im Wege von Barßel nach Bollingen und dasjenige im Sagter Tiefs 5,5 m südlich

von der Zugbrücke im Wege von Bollingen nach Strüel-  
lingen. In der Nähe der Kabel sind an den Ufern  
der Wasserzüge Warnungstafeln mit der Aufschrift „Tele-  
graph“ aufgestellt worden.

Zur Verhütung von Beschädigungen dieser Telegraphen-  
kabel wird hiermit auf Grund des Artikels 9, §. 6 des  
Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation  
des Staatsministeriums u., verboten, in den Wasserzügen  
zwischen den aufgestellten Warnungstafeln Anker zu werfen  
oder nachschleppen zu lassen, oder Schiffe mittelst Ein-  
setzens von Stangen fortzuschieben.

Uebertretungen dieses Verbots werden, wenn nicht eine  
Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt,  
mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1885 October 17.

**Staatsministerium.**

**Departement des Innern.**

Jansen.

v. Rössing.

# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXVII. Band. (Ausgegeben den 19. November 1885.) 36. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 65. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, vom 6. November 1885, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Gemeinden Wardenburg und Huntlosen.
- N<sup>o</sup>. 66. Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums zu Bechta, vom 10. November 1885, betreffend das revidirte Regulativ für die Organisation der katholischen Schulgemeinden.
- 

### N<sup>o</sup>. 65.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Gemeinden Wardenburg und Huntlosen.

Oldenburg, den 6. November 1885.

---

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderungen:

## Artikel 1.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen wird in der Strecke von Husum abwärts bis Schohusen durch die Mitte des neuen Bettes der Hunte gebildet, wie solches bereits für die Strecke von Schohusen abwärts, durch die Verordnung vom 17. Februar 1880, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen, — G.-S. B. XXV, S. 676 — bestimmt ist.

Soweit das östlich der neuen Hunte belegene alte Huntebett bei Husum zum Bezirk der Gemeinde Hatten gehört, wird dasselbe dem Bezirke der Gemeinde Huntlosen zugelegt.

## Artikel 2.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Wardenburg und Huntlosen erleidet von der südwestlichen Spitze der Parzelle 470/1 der Flur 1 der Gemeinde Huntlosen an eine Aenderung dahin, daß sie von dieser südwestlichen Spitze der Grenze der gedachten Parzelle in nordöstlicher Richtung folgt, bis sie den Entwässerungsgraben der II. Berieselungsgenossenschaft trifft und sich dann an dem nordwestlichen Ufer dieses Grabens fortsetzt, bis dieser sich nordwärts wendet, worauf sie in nördlicher Richtung dem westlichen Ufer desselben folgt, bis dieser in seiner graden Verlängerung die Mitte des neuen Huntebettes trifft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. November 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

v. Kössing.

**N<sup>o</sup>. 66.**

Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums zu Wechta, betreffend das revidirte Regulativ für die Organisation der katholischen Schulgemeinden.

Wechta, 1885 November 10.

Das katholische Oberschulcollegium sieht sich veranlaßt, hierdurch nachträglich auch an dieser Stelle, wie bereits in Nr. 20 der Oldenburgischen Anzeigen vom 24. Januar 1865 geschehen, bekannt zu machen, daß das am 12. März 1857 veröffentlichte Regulativ, betreffend die Organisation der katholischen Schulgemeinden, im Jahre 1864 einer Revision unterzogen und daß das revidirte Regulativ mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums am 1. Februar 1865 in Kraft getreten und in besonderem Abdruck herausgegeben ist.

Wechta, 1885 November 10.

**Katholisches Oberschulcollegium.**

Niehaus.



Erklärung des katholischen Kirchenregiments zu dem  
Vertrage des Reichsregiments für die Rheinlande für  
den 10. März 1885

Das katholische Kirchenregiment hat sich verpflichtet  
durch den Vertrag auch an dieser Stelle, wie bereits  
am 20. der Rheinischen Provinz am 24. Januar  
1885 bekannt zu machen, daß das am 12. März  
1885 veröffentlichte Reglement, betreffend die  
katholischen Schulgemeinden, im Jahre 1884 einer  
seiner Untergruppen und daß das Reglement mit  
Bekanntmachung des Rheinischen Staatsministeriums  
am 1. Februar 1885 in Kraft getreten und in  
Bestand geblieben ist.

Katholisches Kirchenregiment

Das katholische Kirchenregiment hat sich verpflichtet  
durch den Vertrag auch an dieser Stelle, wie bereits  
am 20. der Rheinischen Provinz am 24. Januar  
1885 bekannt zu machen, daß das am 12. März  
1885 veröffentlichte Reglement, betreffend die  
katholischen Schulgemeinden, im Jahre 1884 einer  
seiner Untergruppen und daß das Reglement mit  
Bekanntmachung des Rheinischen Staatsministeriums  
am 1. Februar 1885 in Kraft getreten und in  
Bestand geblieben ist.



# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 5. December 1885.) 37. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>* 67. Verordnung vom 17. November 1885, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Großenkneten und Bisbeck und den Gemeinden Großenkneten und Landgemeinde Wildeshausen.
- N<sup>o</sup>* 68. Verordnung vom 28. November 1885, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Bakum und Bestrup.
- N<sup>o</sup>* 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. November 1885, betreffend Aenderungen zu den Regulativen:
1. betreffend Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide etc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde;
  2. betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

### *N<sup>o</sup>* 67.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Großenkneten und Bisbeck und den Gemeinden Großenkneten und Landgemeinde Wildeshausen.

Oldenburg, den 17. November 1885.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marfchen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderungen:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Großenkneten und Bisbeck wird von der Parzelle 77b der Flur III der Gemeinde Bisbeck abwärts bis dahin, wo die neue Aue die Grenze der Landgemeinde Wildeshausen trifft, durch die Mitte des neuen Bettes der Aue gebildet; das nördlich der Parzelle 166/9 der Flur IV der Gemeinde Bisbeck befindliche alte Auebett wird ganz der Gemeinde Großenkneten hinzugelegt und ändert sich dementsprechend die Grenze zwischen letzterer Gemeinde und der Landgemeinde Wildeshausen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. November 1885.

(L. S.)

**Peter.**

**Sansen.**

v. Kössing.

## №. 68.

Verordnung, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Bakum und Bestrup.

Oldenburg, den 28. November 1885.

**Wir Nikolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,  
verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden was folgt:

In Folge der Theilung der Harmer und Haustedter Marken, der Auseinandersetzung des Carum-Haustedt-Lüschers Fladders und der Verkoppelung des Bestruper Ostesches und der Westerbakum-Büscheler Eschländereien wird die bisherige Grenze zwischen den Gemeinden Bakum und Bestrup in den betreffenden Strecken abgeändert wie folgt:

1. Zwischen Harme und Haustedt geht die neue Grenze von dem am Harmer Holz belegenen Polygonpunkt 18B in gerader Richtung nach dem in der Nähe des Harmer Mühlenbachs belegenen Polygonpunkt 17B.

2. Zwischen Carum-Märschendorf einerseits und Haustedt-Lüsche andererseits wird die neue Grenze auf der Strecke von der Harmer Mark, bezw. dem Harmer Mühlenbach bis zu den Lüscher neuen Wiesen durch die Mitte des neuen Fladderkanals gebildet.

3. Zwischen dem Bestruper Ostesch und dem Westerbakum-Büscheler Esch wird die neue Gemeindegrenze durch die östlichen Grenzen der im Angelmoor belegenen Koppel Nr. 77 des Deye auf Kuhlmann's Kotten zu Bestrup und der Koppel Nr. 1 der Pfarre zu Bestrup gebildet. Die

Grenzstrecken zwischen den Koppeln Nr. 77 und Nr. 1 und nordseits der Koppel Nr. 1 werden unverändert beibehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. November 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Sanjen.

von Rössing.

### N<sup>o</sup>. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen zu den Regulativen:

1. betreffend Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide &c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde;
2. betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

Oldenburg, den 28. November 1885.

Behufs Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 93) hat der Bundesrath am 2. Juli d. J. die nachfolgenden Aenderungen bestehender Regulative beschlossen.

1. Zu dem Regulative für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 aufgeführten Waaren (Getreide &c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde. (Oldenb. Gesetzbl. XXV. Bd. S. 727):

Zu §. 5.

Der §. 5 erhält folgende Fassung:

„Zugang zum Lager.

Werden Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, gelagert, so findet auf den gesammten Bestand dieser Getreideart der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.“

Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.

Hinter §. 22 und vor „V. Strafbestimmungen“ ist als §. 22a einzuschalten:

„Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, müssen gesondert in von einander getrennten Räumen, welche mit dem für die lagernden Waaren maßgebenden Zollsätze deutlich bezeichnet sind, gelagert werden.“

In dem Niederlageregister (§. 15), den An- und Abmeldungen (§. 18) und in den Lagerregistern (§. 20) ist der Zollsatz, welchem die Waare unterliegt, ersichtlich zu machen und in den Abmeldungen außerdem die Richtigkeit der letzteren Angabe ausdrücklich vom Deklaranten zu versichern.

Mischungen mit den vorbezeichneten Waaren dürfen nur nach vorheriger Anmeldung (§. 19) und unter amtlicher Aufsicht vorgenommen werden.“

2. Zu dem Regulative, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten (Oldenb. Gesetzblatt XXVI. Bd. S. 318):

Zu §. 4.

Der Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsätze in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.“

Zu §. 5.

Als zweiter Absatz ist aufzunehmen:

„Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.“

Zu §. 8.

Der §. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am 20. Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartale angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldcredit ist unzulässig.“

Zu §. 9.

An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

„Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten, bezw. der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältniß nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall ertheilen werden.“

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tariffätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absätze dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.“

Oldenburg, den 28. November 1885.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

---

Meyer.



Bei Gerichten von Wissen und Missethate,  
... aus  
... der  
... ist das  
... best.  
... der  
... und  
... wenn  
... und  
... zu be-  
... werden

... welche  
... die  
... die  
... die

St. Petersburg den 28. November 1885.

Staatsministerium.

Department der Finanzen.

Weder.

... die  
... der  
... der  
... die  
... die  
... die  
... die



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 19. December 1885.) 38. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 70. Verordnung vom 12. December 1885, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Flagbalger und Fedderwarder, sowie zwischen der Flagbalger und Abbehauser Sielacht.
- N<sup>o</sup>. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. December 1885, betreffend die rechtzeitige Ablieferung der von den Stierhaltern zu führenden Decklisten an den Obmann der Röhhrungscommission.
- N<sup>o</sup>. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. December 1885, betreffend den Artikel 20, §. 1 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868.

### N<sup>o</sup>. 70.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Flagbalger und Fedderwarder, sowie zwischen der Flagbalger und Abbehauser Sielacht.

Oldenburg, 1885 December 12.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 nach erfolgter Vereinbarung der betheiligten Sielachten nachstehende Grenzveränderungen:

§. 1. Die zu Abbehauserwisch belegene Parzelle 264/250. der Flur I. der Gemeinde Abbehausen, welche bisher zur Flagbalger Sielacht gehörte, wird zu der Fedderwarder Sielacht gelegt.

§. 2. Die im Dorfe Atens belegenen Parzellen 366/143, 144, 367/145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 368/153, 154, 155, 160 und 161 der Flur III. der Gemeinde Atens, welche bisher zur Flagbalger Sielacht gehörten, werden zur Abbehauser Sielacht gelegt.

§. 3. Die im Dorfe Atens belegenen Parzellen 200, 345/201, 356/201o., 417/203, 289/203, 290/204 und 347/205 der Flur III. der Gemeinde Atens, welche bisher zur Abbehauser Sielacht gehörten, werden zur Flagbalger Sielacht gelegt.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. Dezember 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Janßen.

von Rössing.

## N<sup>o</sup>. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die rechtzeitige Ablieferung der von den Stierhaltern zu führenden Decklisten an den Obmann der Röhungscommission.

Oldenburg, 1885 Dezember 7.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-

ministeriums etc., wird mit Höchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß die Stierhalter die von ihnen in Gemäßheit des Artikels 17, §. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, zu führenden Decklisten alljährlich spätestens bis zur Hauptföhrung an den Obmann der Röhrunqskommission zur Vermeidung einer in die Amtsverbandssaffe fließenden Geldstrafe bis zu 20 *M.* abzuliefern haben.

Oldenburg, 1885 Dezember 7.

**Staatsministerium.**

**Departement des Innern.**

Tanjen.

v. Rössing.

**N<sup>o</sup>. 72.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Artikel 20, §. 1 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868.

Oldenburg, 1885 Dezember 9.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium hierdurch bekannt, daß am Schlusse des §. 1 des Artikels 20 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 in Folge eines Redaktionsfehlers anstatt des Artikels 23 der Artikel 23, §. 2 angezogen worden ist.

Der Artikel 20, §. 1 hat am Ende demnach zu lauten:  
„ — — vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 23.“

Oldenburg, 1885 Dezember 9.

**Staatsministerium.**

**Departement des Innern.**

Tanjen.

v. Rössing.

ministeriums etc. wird mit förmlicher Genehmigung durch  
bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft die vom ihnen in dem  
des Art. 17. §. 2. des Gesetzes vom 22. September 1885  
betreffend die Beförderung der Kinderwaisen zu führen  
Besten vollständig fähigens als zur Beschäftigung an  
den Ämtern der Abfertigungscommissionen zur Verfügung  
in die Landesverwaltungsstellen des Reichs die zu 20. 1885  
abgegeben haben, welche im Jahre 1885 vor dem  
Oldenburg, 1885 September 7.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.

o. Wöhring

W. 29.

Schuldenschein des Staatsministeriums, betreffend den Artikel 20  
§. 1 der Verfassung für das Herzogtum Oldenburg vom  
22. September 1885, nach §. 1 des Gesetzes vom 22. September  
Oldenburg, 1885 September 2.

Die förmliche Genehmigung macht das Staatsministe-  
rium hierdurch bekannt, daß am Schlusse des §. 1 des  
Art. 20 der Verfassung für das Herzogtum Olden-  
burg vom 22. September 1885 in Folge eines Schreibens  
folgers auf Art. 23 der Verfassung §. 2 ange-  
geben worden ist.

Der Artikel 20, §. 1 ist am Ende demnach zu lauten:  
" — vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 23."  
Oldenburg, 1885 September 2.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.

o. Wöhring



# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 25. December 1885.) 39. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 73. Verordnung vom 17. December 1885, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Braker und der Golzwarder Sielacht.  
 N<sup>o</sup>. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. December 1885, betreffend Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke.

### N<sup>o</sup>. 73.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Braker und der Golzwarder Sielacht.

Oldenburg, 1885 December 17.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung nach geschehener Vereinbarung zwischen der Braker und der Golzwarder Sielacht, was folgt:

Die Grenzen zwischen der Braker und der Golzwarder Sielacht sollen in der Weise geändert werden, daß

1. von den bisher zur Golzwarder Sielacht gehörigen Bückeburger Vorwerksländereien die folgenden in der Gemeinde Dvelgünne belegenen Grundstücke:

Flur 1, Parzellen 32, 33, 34, 62/36, 68/31, 69/31 und 37,

an die Brafer Sielacht übergehen, und

2. die bisher zur Brafer Sielacht gehörigen Hespener Bauen und der neue Hamm, bestehend aus folgenden in derselben Gemeinde belegenen Grundstücken:

Flur 1, Parzellen 12, 13, 14, 15, 16, 70/17; 71/18, 72/19;

Flur 2, Parzellen 306/1, 307/2, 3, 275/3, 4, 5, 6, 7, 8, 319/9, 320/10, 11, 12, 321/13, 322/14, 264/15, 263/16, 262/17, 261/18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 292/30, 31, 32, 295/30, 296/30, 33, 34, 35, 36, 37, 284/38, 289/39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 259/46, 286/47, 308/48,

der Golzwarder Sielacht zugelegt werden.

Die Sielscheidung wird bei diesen neuen Grenzen in folgender Weise gebildet:

beim neuen Hamm: im Osten die Popkenhöger Chaussee, im Süden das südliche Ufer des die Parzelle 4 der Flur 2 im Süden begrenzenden Grabens, daran anschließend im Westen der Genossenschaftsweg;

bei den Hespener Bauen: im Süden die Chaussee, im Westen der Colmarer Genossenschaftsweg, im Norden das südliche Ufer des nördlichen Befriedigungsgrabens der Parzellen 12, 13 und 14 der Flur 1;

bei den Vorwerksländereien: das südliche Ufer des südlich an den Parzellen 68/31, 69/31, 37 und 62/36 der Flur 1 liegenden Befriedigungsgrabens und im Osten der neue Landweg.

Die Veränderung der Grenzen tritt mit dem 1. Januar 1886 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Dezember 1885.

(L. S.)

**Peter.**

Janßen.

von Rössing.

### №. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke.  
Oldenburg, 1885 Dezember 18.

Die vom Bundesrathe in seiner Sitzung am 12. November d. J. beschlossenen

#### Bestimmungen,

betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke,

werden nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Die obersten Landes=Finanzbehörden sind ermächtigt:
  - a) den Palmkernöl=, Gummi= und Wachsstockfabriken, sowie den Stückfärbereien seidener und halbseidener Gewebe für dasjenige Petroleum unter 790 Dichtigkeits=



graden, welches dieselben zur Extraktion des Palmkernöls, beziehungsweise zur Lösung des Kautschucks, der Lacke oder Farben, zur Verdünnung der Grundierungsmassen oder zur Reinigung der gefärbten Stoffe verwenden,

- b) den Petroleumraffinerien und den mit der Destillirung von Petroleum sich befassenden chemischen Fabriken für dasjenige Petroleum, welches zur Herstellung der erweislich in das Ausland ausgeführten oder an zum zollfreien Bezuge von Petroleum berechnete gewerbliche Anlagen abgesetzten Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden verwendet worden ist,
- c) den Fabriken von Gasruß und Druckerschwärze für dasjenige Petroleum über 830 Dichtigkeitsgraden, welches dieselben zur Erzeugung von Ruß oder Druckerschwärze verwenden,

Zollfreiheit zu gewähren.

2. Diese Begünstigung ist nur auf jederzeitigen Widerruf und nur solchen gewerblichen Anlagen zuzugestehen, deren Inhaber den mit der Kontrolle beauftragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführten Bücher und die Kontrolle des Betriebs während desselben jederzeit gestatten und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Petroleums, beziehungsweise der Destillate aus solchem so genau Buch führen, daß mit Hülfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Aufschreibungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebes sofort geprüft werden kann.

3. Die Dichtigkeitsgrade des Petroleums beziehungsweise der Petroleumdestillate sind mittelst eines amtlich beglaubigten Aräometers festzustellen.

4. An die Gewährungen der einzelnen Begünstigungen sind folgende Bedingungen zu knüpfen:

A. Für die unter Ziffer 1 a, beziehungsweise c aufgeführten gewerblichen Anlagen:

- a) das zollfrei abzulassende Petroleum muß unter Zollkontrolle direkt bezogen, der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle angemeldet und vorgeführt werden;
- b) das zu Beleuchtungs- oder Schmierzwecken bezogene Petroleum ist ebenfalls anzumelden und vorzuführen, auch, soweit es unverzollt ist, zu verzollen;
- c) die etwa zu anderen als den gestatteten genannten Zwecken zu verbrauchenden Rückstände des zollfrei abgelassenen Petroleums sind vor dem Gebrauche zu verzollen;
- d) die Abgabe von Petroleum, Petroleumdestillaten oder Petroleumrückständen an Dritte ist unstatthaft.

B. Für die unter Ziffer 1 b aufgeführten gewerblichen Anlagen:

- a) es ist lediglich die Verarbeitung und Verwendung ausländischen Petroleums gestattet. Dasselbe ist unmittelbar vom Auslande oder von öffentlichen Niederlagen unter Zollkontrolle zu beziehen;
- b) die fabrikmäßige Gewinnung von Leuchtöl im engeren Sinne (zwischen 790 und 830 Dichtigkeitsgraden), sowie von Leuchtgas oder Schmieröl aus Petroleum ist unzulässig;
- c) die auszuführenden Destillate sind der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Die Abfertigung erfolgt unter Zollkontrolle. Dasselbe gilt, insoweit nicht die in Ziffer 5 A und B erwähnten Abfertigungserleichterungen zugestanden werden, für diejenigen Destillate, welche an zu deren zollfreiem Bezuge berechnete gewerbliche Anlagen abgesetzt werden;

- d) die Zollfreiheit wird in der Weise gewährt, daß für jede erweislich ausgeführten oder an die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen abgesetzten netto 100 Kilogramm Destillate brutto 125 Kilogramm Petroleum von der zur Anschreibung gelangten zollpflichtigen Menge zollfrei abgeschrieben werden;
- e) behufs der Ermittlung des Nettogewichts der auszuführenden *rc.* Destillate kann, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken bestehen, bis auf Weiteres eine Taravergütung von 20 Prozent für Barrels und von 21,5 Prozent für Ballons in Rechnung gestellt werden.

5. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ferner ermächtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auch anderen als den unter Ziffer 1 a aufgeführten gewerblichen Anlagen die Begünstigung zu gewähren, Benzin, Ligroin, Petroleumäther und andere Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden behufs der Verwendung für gewerbliche Zwecke als Lösungs- oder Extraktionsmittel aus Petroleumraffinerien und chemischen Fabriken, welche sich im Besitz der unter Ziffer 1 b bezeichneten Zollbegünstigung befinden, mit der Wirkung beziehen zu dürfen, daß diesen Raffinerien *rc.* für das zur Herstellung der Destillate verwendete ausländische Petroleum Zollfreiheit gewährt wird.

A. Auf gewerbliche Anlagen, in welchen leichte Petroleumdestillate zu Lösungs- oder Extraktionszwecken dienen, finden bei Gewährung obiger Begünstigung die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 4 A c und d gleichmäßige Anwendung. Im Uebrigen ist vorzuschreiben,

- a) daß der Inhaber der betreffenden gewerblichen Anlage sich für jedes Kalenderjahr bei dem Bezirks-Hauptamt einen Erlaubnißschein zu erwirken hat, in welchem die Gattung und die höchste Menge der

von ihm im Laufe des Jahres zu beziehenden Petroleumdestillate und deren Verwendungszweck anzugeben ist,

- b) daß die Destillate direkt aus einer im Besitz der unter Ziffer 1 b bezeichneten Zollbegünstigung befindlichen Raffinerie zc. bezogen werden müssen und
- c) daß jede Bestellung solcher Destillate schriftlich unter Beifügung des Erlaubnißscheins zu erfolgen hat.

B. Seitens der Inhaber der Petroleumraffinerien zc. sind die mit Anspruch auf Zollerlaß an berechnigte gewerbliche Anlagen abzugebenden Destillate nach Gattung, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht mit dem Antrage auf zollfreie Abschreibung einer entsprechenden Menge ausländischen Petroleums bei der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle unter Vorlegung des Bestellschreibens und des zugehörigen Erlaubnißscheins schriftlich anzumelden. Die Amtsstelle vermerkt in dem Erlaubnißschein, der demnächst mit dem Bestellschreiben zurückgegeben wird, Gattung und Menge des bezogenen Destillats, sowie dasjenige Quantum Petroleumdestillate, auf welches der Schein Gültigkeit behält, und benützt als Belag für die zollfreie Abschreibung die Anmeldung, nachdem auf derselben von dem mit der Kontrolle des Betriebs der Raffinerie zc. beauftragten Oberbeamten auf Grund der vorgenommenen Prüfung, insbesondere der von ihm eingesehenen kaufmännischen Bücher (vergl. Ziffer 2) bescheinigt worden ist, daß die angemeldete Versendung wirklich stattgefunden hat.

Eine Kontrolle des richtigen Eingangs der zur Versendung angemeldeten Petroleumdestillate bei der zum Empfang berechtigten gewerblichen Anlage findet regelmäßig nur dadurch statt, daß die mit der Kontrolle der letzteren beauftragten Beamten von den Ein-

tragungen in die Erlaubnißscheine Kenntniß nehmen und dieselben zur Prüfung der von dem Inhaber der Anlage geführten Bücher benutzen.

6. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrollen werden von den obersten Landes-Finanzbehörden bestimmt.

Oldenburg, 1885 Dezember 18.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

**Ruhstrat.**

**Meyer.**

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXVII. Band. (Ausgegeben den 31. December 1885.) 40. Stück.
 

---

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. December 1885, betreffend das auf dem Staatscanale bei Roggenberg zu bezahlende Brückengeld.

---

### N<sup>o</sup>. 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das auf dem Staatscanale bei Roggenberg zu bezahlende Brückengeld.

Oldenburg, 1885 December 21.

---

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend das Canalgeld zu Roggenberg, ist mit Höchster Genehmigung mit dem 1. Januar 1886 aufgehoben.

Von dem genannten Tage ab kommt hinsichtlich der über den Staatscanal bei Roggenberg führenden Brücke die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1882, betreffend das auf den Staatscanälen im Herzogthum Oldenburg zu bezahlende Schleusen- und Brückengeld, zur Anwendung.

Oldenburg, 1885 December 21.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

---

 v. Rössing.

# Verzeichnis

## der im Jahr 1885

erlassenen

Verordnungen des Staatsministeriums

### Verzeichnis

der im Jahr 1885 erlassenen Verordnungen des Staatsministeriums vom 21. December 1885 betreffend das auf dem Staatsanwaltschaftsamt bei Höggerberg zu begebende Urkunden.

### 1. 1885

Verordnung des Staatsministeriums vom 21. December 1885 betreffend das auf dem Staatsanwaltschaftsamt bei Höggerberg zu begebende Urkunden.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874 betreffend das Verzeichniß zu Höggerberg, ist mit höchster Genehmigung mit dem 1. Januar 1886 aufgehoben.

Von dem genannten Tage ab kommt hinsichtlich der über den Staatsanwaltschaftsamt bei Höggerberg führenden Urkunde die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1882, betreffend das auf den Staatsanwaltschaftsamt im Höggerberg zu begebende Urkunden- und Urkundenbuch, zur Anwendung.

St. Petersburg, den 21. December 1885.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

u. Kästner.

